

Regierungsvorlage

**Gesetz
über Beteiligung im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht
(Aarhus-Beteiligungsgesetz) – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 2/2017 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bereichen“ die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Klimaschutzes“ eingefügt.

2. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „darüberhinaus“ durch die Wortfolge „darüber hinaus“ ersetzt.

3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Entwicklungskonzepten handelt es sich ausschließlich um Planungsgrundlagen, nicht um außenwirksame Rechtsakte.“

4. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Die Landesregierung hat den Entwurf eines überörtlichen Entwicklungskonzeptes des Landes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Weiters sind jene Gemeinden sowie sonstigen öffentlichen Stellen, deren Interessen durch das Konzept wesentlich berührt werden, sowie der Naturschutzanwalt von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung, der Kundmachung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 4 hinzuweisen.

(4) Während der Zeit der Veröffentlichung können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf nach Abs. 3 schriftlich Stellung nehmen und beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Stellungsfrist auf Verlangen zu erläutern.

(5) Das überörtliche Entwicklungskonzept ist auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen; jede Person hat das Recht, beim Amt der Landesregierung während der hierfür bestimmten Amtsstunden in das überörtliche Entwicklungskonzept Einsicht zu nehmen.

(6) Für das örtliche Entwicklungskonzept einer Gemeinde gelten die Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeindevertretung zuständig ist, die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde zu erfolgen hat und die Kundmachung der Veröffentlichung des Entwurfs durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer der Veröffentlichung und, sofern ein solches besteht, im Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) zu erfolgen hat.“

5. Im § 13 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 33 Abs. 1 lit. j)“ durch den Klammerausdruck „(§ 33 Abs. 1 lit. k)“ ersetzt.

6. Im § 13 Abs. 4 wird nach dem Wort „Amtsblatt“ die Wortfolge „für das Land Vorarlberg“ eingefügt.

7. Im § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „maschineller Einrichtungen“ durch die Wortfolge „technischer Hilfsmittel“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Biosphärenparks,“ der Ausdruck „Naturparks,“ eingefügt.

8. Der § 15 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

9. Dem § 15 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In einer Verordnung nach Abs. 4 kann festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Lebensraum einer Bewilligung der Behörde bedürfen; insbesondere kann die Behörde ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid eine Ausnahme von den Vorschriften nach Abs. 1, 2 und 4 im Hinblick auf eine nach Art. 12 oder 13 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) oder nach Art. 5 oder 6 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) geschützte Art zu bewilligen, soweit dies mit Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist. In der Verordnung ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahmen dem ins Landesrecht umzusetzenden Recht der Europäischen Union nicht widersprechen dürfen.“

(6) Sofern es zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung oder ernster Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch Großraubwild im Sinne des Jagdgesetzes erforderlich ist, kann unter Berücksichtigung der Anforderungen des Rechts der Europäischen Union eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (Abs. 5) erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist diesfalls der Naturschutzanwalt abweichend von § 46b Abs. 2 am Verwaltungsverfahren nur insoweit zu beteiligen, als ihm die Ausnahmebewilligung zuzustellen ist.“

10. Im § 16 Abs. 1 entfällt der letzte Satz, wird nach dem Wort „könnte“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„die Landesregierung hat hierzu im Hinblick auf bestimmte nicht heimische Pflanzenarten mit Verordnung für das Landesgebiet oder Teile davon nähere Festlegungen zu treffen. Die speziellen Beschränkungen nach den Abs. 2 bis 7 bleiben unberührt.“

11. Im § 16 Abs. 6 erster Teilsatz wird das Wort „oder“ durch die Wortfolge „ist ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gemäß § 46a durchzuführen und vor Erlassung“ ersetzt.

12. Im § 23 Abs. 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

13. Im § 23 Abs. 2 lit. b wird nach dem Wort „Geländeänderungen“ die Wortfolge „oder nachhaltige Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur“ eingefügt.

14. In der Überschrift des § 25 wird nach dem Wort „Feuchtgebieten“ ein Beistrich sowie das Wort „Quellen“ eingefügt.

15. Im § 25 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Geländeänderungen,“ die Wortfolge „nachhaltige Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur,“ eingefügt.

16. Der § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Mooren und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung, soweit sie größer als 100 m² sind, bedürfen die Vornahme von Kulturumwandlungen und Geländeänderungen, nachhaltige Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur, Entwässerungen und Aufforstungen einer Bewilligung.“

17. Im § 25 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Bereich von Quellen und Quellaustrittsflächen bedürfen die Vornahme von Geländeänderungen, nachhaltige Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur, Entwässerungen, Wasserentnahmen und andere den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gefährdende Maßnahmen einer Bewilligung.“

18. Im § 25 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

19. Der nunmehrige § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Keiner Bewilligung bedürfen die Erhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungsanlagen und Quellnutzungen, neue Quellnutzungen, soweit sie der landwirtschaftlichen

Eigenversorgung dienen, sowie die Aufrechterhaltung der bisher ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; Änderungen in der Art der bisher ausgeübten Nutzung sind insoweit bewilligungsfrei, als diese mit der standorttypischen Charakteristik des Biotoptyps vereinbar sind.“

20. Nach dem § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Schutz von Gesteinsblöcken

(1) Die Beseitigung von Gesteinsblöcken nach Abs. 2, die Teil der gewachsenen Landschaft oder Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind, bedarf einer Bewilligung.

(2) Als Gesteinsblöcke gelten große Felsen bzw. Steine, die mehr als 3 m hoch sind oder eine seitliche Ausdehnung von mindestens 3 m aufweisen.“

21. Im § 26 entfallen die Abs. 2, 4 und 6; die bisherigen Abs. 3 und 5 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

22. Dem nunmehrigen § 26 Abs. 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 26a sind sie als Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) zu bezeichnen.“

23. Nach dem § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)

(1) Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensräume des Anhangs I oder der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie geeignet und von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, können durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 zu Europaschutzgebieten erklärt werden.

(2) Die Schutzmaßnahmen in einer Verordnung nach Abs. 1 haben unter Berücksichtigung der Erfordernisse der genannten Richtlinien sicherzustellen, dass Eingriffe und Nutzungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, insbesondere der prioritären Lebensräume und Arten, oder zu erheblichen Störungen dieser Arten führen können, unterlassen werden. Erforderlichenfalls kann die Landesregierung zur Erreichung dieses Zweckes auch privatwirtschaftliche Vereinbarungen abschließen und Managementpläne erstellen.

(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.

(4) Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes. Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.

(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.“

24. Nach dem § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Naturparks

(1) Die Landesregierung kann in Gebieten, die

- a) großräumig und für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sind,
- b) in Teilen die Voraussetzungen für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 26 aufweisen, und
- c) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,

Naturparks einrichten.

(2) Naturparks dienen

- a) der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines intakten Naturraumes sowie einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft samt der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt,
- b) der naturverträglichen Erholung der Bevölkerung und der Besucher in einer intakten Natur- und Kulturlandschaft,
- c) der Vermittlung von Wissen über Natur, Kultur und deren Zusammenhänge im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, sowie
- d) der Setzung von Impulsen für eine nachhaltige regionale Entwicklung, um die Lebensqualität zu sichern.

(3) Naturparks sind durch Verordnungen gemäß § 26 unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen zu schützen.“

25. Im § 28 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gefahr“ die Wortfolge „für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder“ eingefügt.

26. Der § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Hinsichtlich der Veröffentlichung eines Verordnungsentwurfes und der Möglichkeit zur Stellungnahme dazu gilt § 46a Abs. 2 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle der Landesregierung tritt.“

27. Im § 29 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 26 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 26 Abs. 2“ ersetzt.

28. Der § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Hinsichtlich der Veröffentlichung eines Verordnungsentwurfes und der Möglichkeit zur Stellungnahme dazu gilt § 46a Abs. 2 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeindevertretung zuständig ist, die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde zu erfolgen hat und die Kundmachung der Veröffentlichung des Entwurfs durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer der Veröffentlichung und, sofern ein solches besteht, im Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) zu erfolgen hat.“

29. Dem § 29 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hinsichtlich der Veränderung oder der Zerstörung eines örtlichen Naturdenkmales (Abs. 2) gilt § 28 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass zuständige Behörde der Bürgermeister ist.“

30. Im § 31 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 26“ durch den Ausdruck „§§ 26 bis 27a“ ersetzt.

31. Der § 32 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die Benützung von bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen für touristische Zwecke, ausgenommen zwischen Flugplätzen, sowie von Flugmodellen oder Fluggeräten,“

32. Dem § 32 Abs. 1 wird folgende lit. f angefügt:

„f) die künstliche Auslösung von Lawinen, welche nicht der Sicherung des Siedlungsgebietes, von öffentlichen Straßen oder des organisierten Schiraumes, einschließlich Winterwanderwegen und Loipen, dient,“

33. Im § 33 Abs. 1 wird nach dem Wort „bedürfen“ die Wortfolge „– unbeschadet anderer Bewilligungspflichten nach Vorschriften dieses Gesetzes –“ eingefügt.

34. Im § 33 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Flugplätzen“ die Wortfolge „und Modellflugplätzen“ eingefügt.

35. Der § 33 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) Sportstätten einschließlich ihrer Nebenanlagen wie Parkplätze oder dgl. mit einer nachhaltigen Veränderung des Bodens im Ausmaß von über 2000 m², Anlagen für Schipisten, Klettersteige, Klettergärten, Hochseilgärten und Seilrutschen außerhalb bebauter Bereiche,“

36. Im § 33 Abs. 1 wird nach der lit. f folgende lit. g eingefügt:

„g) Eisenbahntrassen (Gleiskörpern) mit einer Länge von mehr als 200 m außerhalb bebauter Bereiche,“

37. Im § 33 Abs. 1 werden die bisherigen lit. g bis n als lit. h bis o bezeichnet.

38. Im nunmehrigen § 33 Abs. 1 lit. n wird die Wortfolge „oder um Betriebsstättenbezeichnungen nach gewerberechtlichen Vorschriften handelt“ durch die Wortfolge „oder um gesetzlich gebotene Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m² handelt“ ersetzt.

39. Im § 33 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Straßen“ die Wortfolge „und Eisenbahntrassen“ eingefügt.

40. Im § 33 Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck „und Ablagerungsplätzen (Abs. 1 lit. l)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1 lit. m)“ ersetzt.

41. Im § 33 Abs. 4 lit. c wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„weitere Geschäftsbezeichnungen von Bauausführenden für die Dauer der Bauausführung im Baustellenbereich.“

42. In der Überschrift des IV. Hauptstückes wird nach dem Wort „Verfahren“ ein Beistrich sowie das Wort „Beteiligung“ eingefügt.

43. Im § 34 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bewilligung“ die Wortfolge „oder eine Feststellung“ eingefügt, der Ausdruck „§ 33 Abs. 1 lit. e, f, g und i“ durch den Ausdruck „§ 33 Abs. 1 lit. e, f, g, h und j“ ersetzt, am Ende von Abs. 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„weitere gilt dies nicht für Vorhaben, für die es eine Enteignungsmöglichkeit nach anderen Vorschriften gibt oder für Erhebungen und Forschungstätigkeiten, die im Auftrag der Behörde oder der in natura Erlebnis Naturschau GmbH erfolgen, schließlich auch nicht im Falle eines Antrages auf Feststellung nach § 26a Abs. 5.“

44. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „Projekte“ durch das Wort „Vorhaben“ ersetzt.

45. Der § 34 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 und 6 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

46. Dem nunmehrigen § 34 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Je nach Erforderlichkeit für die Begutachtung durch Sachverständige oder die Beteiligung öffentlicher Dienststellen kann die Behörde auf die Vorlage von Ausfertigungen verzichten oder zusätzliche verlangen.“

47. Im § 35 Abs. 2 wird das Wort „ergebenen“ durch das Wort „ergebenden“ ersetzt.

48. Im § 35 Abs. 5 wird nach dem Wort „Schutzzweckes“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „insbesondere auch zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union,“ eingefügt.

49. Im § 36 Abs. 1 lit. g wird der Klammerausdruck „(§ 33 Abs. 1 lit. j)“ durch den Klammerausdruck „(§ 33 Abs. 1 lit. k)“ ersetzt und am Ende des Abs. 1 beginnend in einer neuen Zeile folgender Satz angefügt:

„Weiters gilt das Anzeigeverfahren nicht für artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs. 5 und 6, für Bewilligungen betreffend nicht heimische Arten, invasive gebietsfremde Arten und gentechnisch veränderte Organismen nach § 16 Abs. 1, 2 und 3 sowie für bewilligungspflichtige Vorhaben betreffend Europaschutzgebiete nach § 26a Abs. 3.“

50. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 34 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

51. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Auflage kann erforderlichenfalls auch eine fachlich geeignete ökologische Bauaufsicht vorgeschrieben werden.“

52. Der § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Auflagen und Bedingungen nach Abs. 1 können auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Solche Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls bei einem Vorhaben vorzuschreiben, das in den Anwendungsbereich eines Rechtsaktes im Rahmen der Europäischen Union, insbesondere der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, fällt und das trotz zu erwartender Beeinträchtigung im Hinblick auf die Erhaltungsziele ausnahmsweise bewilligt werden soll. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann – abgesehen von den Fällen des

vorangehenden Satzes – die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den aufgrund der Bewilligung zerstörten Natur- oder Landschaftsraum festzusetzen.“

53. Der § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bewilligung verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn die bereits begonnene Ausführung durch drei Jahre unterbrochen und die Wirksamkeit der Bewilligung nicht verlängert worden ist. Wird gegen die Bewilligung Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, ist der Fristenlauf bis zur Entscheidung darüber unterbrochen. Die Wirksamkeit der Bewilligung ist auf schriftlichen Antrag jeweils um drei Jahre zu verlängern, wenn kein Versagungsgrund vorliegt.“

54. Der § 41 lautet:

„§ 41

Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes

(1) Die Behörde hat gegenüber demjenigen, der Vorhaben, die nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verboten oder bewilligungspflichtig sind, ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung oder ein Vorhaben, auf das § 36 angewendet wurde, abweichend von den vorgelegten Unterlagen ausführt, alternativ nach lit. a oder nach lit. b vorzugehen:

- a) Aufforderung, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung oder im Falle des § 36 eine Anzeige einzubringen; oder
- b) Sofortige Verfügung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes mit Bescheid. Wenn die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht möglich ist, hat die Behörde die möglichst wirksame Beseitigung der durch die Ausführung des Vorhabens hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Natur oder der Landschaft aufzutragen. Der Auftrag der Behörde kann sich unter sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 3 auch auf die Schaffung eines Ersatzlebensraumes beziehen. Für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bzw. die Ausführung der aufgetragenen Maßnahmen sind angemessene Fristen festzusetzen. Falls derjenige, der das Vorhaben ausgeführt hat, nicht herangezogen werden kann, kann die Verfügung auch an den Grundeigentümer ergehen; dies ist jedoch unzulässig, sofern der Grundeigentümer nachweist, dass er dem Vorhaben nicht zugestimmt hat, es nicht geduldet hat und er aus ihm keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann.

(2) Kommt der Verpflichtete einer Aufforderung nach Abs. 1 lit. a durch Einbringung eines vollständigen Antrages bzw. einer vollständigen Anzeige nicht nach oder wurde die Bewilligung versagt, so hat die Behörde mit Bescheid die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen. Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.

(3) Bei Gefahr im Verzug können der Naturschutzanwalt und die Gemeinde nachträglich verständigt werden.

(4) Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 lit. b beim Landesverwaltungsgericht haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen des Beschwerdeführers für diesen mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Über die Beschwerde, der keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist spätestens nach drei Monaten zu entscheiden.

(5) Der Grundeigentümer hat zu dulden, dass der Verursacher oder, falls dieser oder der Grundeigentümer nicht herangezogen werden können, die Behörde den Auftrag durchführt. Die entstehenden Kosten sind durch den jeweiligen Einschreiter zu tragen.“

55. Dem § 42 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der § 41 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

56. Im § 43 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Von der Landesregierung oder der inatura Erlebnis Naturschau GmbH für Erhebungen nach § 5 Abs. 2 sowie wissenschaftliche Erhebungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlicher

Aufgaben herangezogenen Dritten ist der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Liegenschaften sowie die Ziehung von Proben zu gewähren.“

57. Im § 43 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

58. Im nunmehrigen § 43 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1“ der Ausdruck „und 2“ eingefügt, nach dem Wort „Behörden“ die Wortfolge „und die“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „und Dritten“ eingefügt.

59. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1“ die Wortfolge „oder, sofern der Nachteil erst auf Grund einer Erledigung im Einzelfall entsteht, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Entscheidung“ eingefügt.

60. Nach dem § 46 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt Beteiligung

§ 46a

Verordnungserlassungsverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Landesregierung hat Gemeinden vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach diesem Gesetz anzuhören und ihnen den entsprechenden Entwurf samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht zu übermitteln, wenn sie von dieser in besonderer Weise betroffen sind.

(2) Der Entwurf über die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 4, § 26, § 26a, § 27, § 27a sowie § 47a Abs. 1 ist samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht von der Landesregierung überdies mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Weiters sind die sonstigen öffentlichen Stellen, deren Interessen durch die Verordnung wesentlich berührt werden, sowie der Naturschutzanwalt von der Veröffentlichung zu verständigen. Als öffentliche Stellen gelten bei Verordnungen nach § 16 Abs. 4 die Vorarlberger Landwirtschaftskammer, die Vorarlberger Wirtschaftskammer, die Vorarlberger Arbeiterkammer und der Vorarlberger Gemeindeverband.

(3) Die Unterlassung der Übermittlung bzw. Anhörung nach Abs. 1 bzw. der Veröffentlichung sowie der Verständigung nach Abs. 2 hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.

(4) In der Veröffentlichung, der Kundmachung und der Verständigung nach Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass während der Zeit der Veröffentlichung natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen können. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Stellungnahmefrist auf Verlangen zu erläutern.

§ 46b

Einzelfallentscheidungen, Beteiligung im Verwaltungsverfahren

(1) Die Standortgemeinde hat in allen Verfahren nach diesem Gesetz, mit Ausnahme jener nach dem V. Hauptstück, der Feststellungsverfahren nach § 26a Abs. 5, der Anzeigeverfahren gemäß § 36 sowie unbeschadet der Abweichung nach § 41 Abs. 3, Parteistellung. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung geltend zu machen.

(2) Der Naturschutzanwalt ist an allen Verfahren nach diesem Gesetz, mit Ausnahme jener nach dem V. Hauptstück, der Feststellungsverfahren nach § 26a Abs. 5 sowie unbeschadet der Abweichungen nach den §§ 15 Abs. 6 und 41 Abs. 3, zu beteiligen. Er hat das Recht auf Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG, auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie auf Erstattung von Stellungnahmen. Ihm ist auch Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. In den Stellungnahmen kann er die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung geltend machen. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Schriftlich erlassene Bescheide sind ihm zuzustellen. Hinsichtlich der Zustellung schriftlicher Ausfertigungen mündlich verkündeter Bescheide an den Naturschutzanwalt gilt § 62 Abs. 3 AVG sinngemäß.

(3) Die Verfahrensrechte nach Abs. 2 zweiter bis siebter Satz kommen auch einer anerkannten Umweltorganisation (Abs. 5) in Bewilligungsverfahren nach § 26a Abs. 3 zu, sofern sie von ihrem Recht auf Verfahrensbeteiligung nach lit. d Gebrauch macht. Die Behörde hat zu diesem Zweck folgende

Informationen im Internet auf ihrer Homepage mindestens vier Wochen zur Abfrage bereit zu halten (Abfragefrist):

- a) Gegenstand des Vorhabens,
- b) die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Bewilligung gemäß § 26a Abs. 3 ist,
- c) Angaben über die Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, bei der einschlägige Informationen über das Vorhaben eingeholt werden können und an die allfällige Stellungnahmen schriftlich übermittelt werden können,
- d) einen Hinweis darüber, dass während der Abfragefrist eine anerkannte Umweltorganisation nach Abs. 5 schriftlich Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung verlangen kann, sowie darüber, dass das Recht sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben verwirkt, wenn davon nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird,
- e) sofern bereits bekannt, den Ort und die Zeit der allfälligen mündlichen Verhandlung,
- f) Angaben über die Art möglicher Entscheidungen.

(4) Die Abfragefrist (Abs. 3) sowie die Fundstelle im Internet sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Die Kundmachung hat die im Abs. 3 angeführten Informationen zu enthalten.

(5) Als anerkannte Umweltorganisation im Sinne dieses Gesetzes gelten jene Organisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 als Umweltorganisation anerkannt und zur Ausübung der Parteienrechte in Vorarlberg befugt sind.

§ 46c

Einzelfallentscheidungen, Beschwerde- und Revisionsrecht

(1) Die Standortgemeinde ist in den in § 46b Abs. 1 genannten Verfahren berechtigt, zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung gegen eine Bewilligung Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) und gegen eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben.

(2) In folgenden Angelegenheiten kommt auch dem Naturschutzanwalt und anerkannten Umweltorganisationen das Recht der Beschwerde (Art. 132 B-VG) gegen Entscheidungen beim Landesverwaltungsgericht und dem Naturschutzanwalt überdies – ausgenommen im Falle der lit. j – das Recht der Revision gegen eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts (Art. 133 B-VG) beim Verwaltungsgerichtshof zu:

- a) Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten mit Seilförderanlagen zur Personenbeförderung (Seilbahnen) oder Schlepliften, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeänderungen von insgesamt mehr als 10 ha verbunden ist,
- b) Errichtung von Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung mit mehr als 10 MW,
- c) Errichtung oder Änderung von Bundes- und Landesstraßen sowie Eisenbahntrassen (Gleiskörpern), ausgenommen solche Änderungen, bei denen die Verschiebung der Straßen- bzw. Trassenachse weniger als 50 m beträgt,
- d) Errichtung oder im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Flugplätzen,
- e) Durchführung von Stauraumpülungen,
- f) Vorhaben, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erforderlich ist (§ 15 Abs. 5 und 6),
- g) Bewilligungspflichtige Vorhaben im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 47a Abs. 1),
- h) Aussetzen oder Aussäen von nicht heimischen Arten oder gentechnisch veränderten Organismen (§ 16 Abs. 1 und 3),
- i) Vorhaben betreffend Europaschutzgebiete, für die eine Bewilligung nach § 26a Abs. 3 erforderlich ist,
- j) negative Feststellungsbescheide betreffend die Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten durch Pläne und Projekte nach § 26a Abs. 5.

(3) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 2, ausgenommen solche nach Abs. 2 lit. i, unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen lang im Internet auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die Fundstelle im Internet ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Zwei Wochen nach Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (§ 46b Abs. 5), ein Feststellungsbescheid nach § 26a Abs. 5 auch gegenüber dem Naturschutzanwalt, als

zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist den Genannten Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(4) Werden in einer Beschwerde nach Abs. 1 und 2 vom Beschwerdeführer in Fällen, in denen schon eine Beteiligung im Verwaltungsverfahren möglich war (§ 46b), Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn dieser begründet, warum sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Abfragefrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens trifft.“

61. Der bisherige 2. Abschnitt wird als 3. Abschnitt bezeichnet.

62. Im § 47a Abs. 5 wird die Wortfolge „des Landes Vorarlberg“ durch die Wortfolge „für das Land Vorarlberg“ ersetzt.

63. Der § 48 lautet:

„§ 48

Aufgaben der Gemeinde, eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, mit Ausnahme des § 42 Abs. 3, solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

64. Der § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Die inatura Erlebnis Naturschau GmbH in Dornbirn hat zur Information und Beratung der Bevölkerung über die Angelegenheiten des Naturschutzes beizutragen, besonders durch Ausstellungen, Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit. Sie kann naturwissenschaftliche Forschung in diesem Bereich koordinieren und betreuen.“

65. Der § 49 Abs. 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

66. Im nunmehrigen § 49 Abs. 2 wird der Ausdruck „inatura Erlebnis Naturschau GmbH“ durch den Ausdruck „inatura Erlebnis Naturschau GmbH“ ersetzt.

67. Im nunmehrigen § 49 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

68. Der § 50 lautet:

„§ 50

Naturschutzanwalt

Der Naturschutzanwalt hat die Interessen von Natur und Landschaft in Verfahren nach diesem Gesetz wahrzunehmen und die Gemeinden und Bürger in Fragen des Naturschutzes zu beraten. Er ist auch Umweltanwalt im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.“

69. Im § 55 Abs. 1 wird nach dem Wort „anzuzeigen“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „ausgenommen die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Übertretung sind gering“ eingefügt.

70. Der § 55 Abs. 2 lautet:

„(2) Die zur Vollziehung berufenen Organe und der Naturwächter sind berechtigt, Personen, die sie bei Übertretungen gemäß § 57 auf frischer Tat antreffen, anzuhalten und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten. Zu diesem Zweck können sie außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr auch Fahrzeuge aufhalten.“

71. In der Überschrift des § 55a wird nach dem Wort „Gebietsbetreuung“ ein Beistrich sowie das Wort „Regionsmanagement“ angefügt.

72. Im § 55a Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gebietsbetreuer, deren Aufgabenbereich sich auf mehr als ein Schutzgebiet im größeren Zusammenhang einer Region erstreckt, können auch als Regionsmanager bezeichnet werden.“

73. Dem § 55a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Regionsmanagern kommt auch die Aufgabe der Koordination der Gebietsbetreuung innerhalb der Region zu.“

74. Im § 56 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Jagdaufseher“ durch das Wort „Jagdschutzorgane“ ersetzt und nach dem Wort „anzuzeigen“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Übertretung sind gering“ eingefügt.

75. Im § 57 Abs. 1 lit. h wird nach dem Ausdruck „§ 55 Abs. 2“ die Wortfolge „oder § 56 Abs. 2“ eingefügt und der Ausdruck „§ 55 Abs. 1 oder 3“ durch den Ausdruck „§ 55 Abs. 3“ ersetzt.

76. Der § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 lit. a, b und e sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 29.000 Euro zu bestrafen, sonstige Übertretungen gemäß Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis zu 14.000 Euro.“

77. Im § 59 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 4“ und in Abs. 5 der Ausdruck „§ 33 Abs. 1 lit. g“ durch den Ausdruck „§ 33 Abs. 1 lit. h“ ersetzt.

78. Nach dem § 60 wird folgender § 60a angefügt:

„§ 60a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

Der Naturschutzanwalt und eine anerkannte Umweltorganisation (§ 46b Abs. 5) sind berechtigt, gegen Bescheide gemäß § 46c Abs. 2 lit. f bis i, die nach dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen oder zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen worden waren und noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben. Die Beschwerde ist binnen sechs Wochen ab dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. ../2019 einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. ../2019 bis zum Ende der Beschwerdefrist ist einer anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

Artikel II

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 78/2017 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Haarwild: das Rot-, Gams-, Reh-, Stein- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase, der Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier, die Bismarckratte; der Dachs, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das Hermelin, das kleine Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze, der Goldschakal (Raubwild); der Luchs, der Wolf, der Bär (Großraubwild),“

2. Im § 9 Abs. 1 wird das Wort „entsprechende“ durch das Wort „entsprechende“ ersetzt.

3. Im § 23 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „als dem Jagdnutzungsberechtigten“ ein Beistrich und die Wortfolge „einer ausnahmsweise berechtigten Person nach § 27 Abs. 5 oder § 36 Abs. 5“ eingefügt.

4. Der § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Behörde ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid Ausnahmen von den Vorschriften nach Abs. 2 zu bewilligen; insbesondere kann die Behörde auch ermächtigt werden, eine Ausnahme im Hinblick auf eine nach Art. 12 oder 15 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) oder nach Art. 5 oder 8 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) geschützte Wildart zu bewilligen, soweit dies mit Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist. In der Verordnung ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahmen den Grundsätzen des Abs. 1 und dem ins Landesrecht umzusetzenden Recht der Europäischen Union nicht widersprechen dürfen.“

5. Dem § 27 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Abs. 3 kann auch erteilt werden, wenn dies zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung oder ernster Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch Großraubwild erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht und die

Anforderungen des Rechts der Europäischen Union erfüllt sind. Auf Grund einer solchen Bewilligung erlegtes Großraubwild fällt dem Land zu.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 3 und 4 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen. Erforderlichenfalls kann die Bewilligung nach Abs. 4 unter der Bedingung erteilt werden, dass die bewilligte Maßnahme von einer näher bezeichneten fachlich geeigneten Person durchzuführen ist.“

6. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung gemäß den §§ 27 Abs. 4 oder 36 Abs. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 2. Satz Großraubwild nachstellen, es betäuben, mit einem Sender versehen, vergärmen, fangen oder töten. Der Jagdnutzungsberechtigte ist hievon von Behörde vorab zu verständigen.“

7. Der § 33 Abs. 6 entfällt; der bisherige Abs. 7 wird als Abs. 6 bezeichnet.

8. Im § 36 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „abweichende“ durch die Wortfolge „Ausnahmen von den“ ersetzt, am Ende des Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz eingefügt:

„insbesondere können auch Ausnahmen von den Schonzeiten im Hinblick auf nach Art. 12 oder 14 der FFH-Richtlinie oder nach Art. 5 oder 7 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Wildarten vorgesehen werden, soweit dies mit Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist.“

9. Im § 36 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „Eiern“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt; am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt:

„Im Hinblick auf nach Art. 5 oder 7 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Wildarten hat die Landesregierung nähere Voraussetzungen für die Bewilligung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahmen dem ins Landesrecht umzusetzenden Recht der Europäischen Union nicht widersprechen dürfen.“

10. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Sofern es zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung oder ernster Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch Großraubwild erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht, kann unter Berücksichtigung der Anforderungen des Rechts der Europäischen Union eine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt werden. § 27 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 gilt sinngemäß.“

11. Im § 38 Abs. 7 wird jeweils das Wort „Steinwild“ durch die Wortfolge „Stein- oder Gamswild“ ersetzt.

12. Der § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde kann auf Antrag des Jagdnutzungsberechtigten den Abschuss von Wild, welches der ganzjährigen Schonung unterliegt, zulassen, wenn dieses infolge Verletzung, Krankheit oder Verwaisung Qualen erleidet und sein Überleben nicht oder kaum zu erwarten ist. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen. Es sind jedenfalls die Anzahl der Tiere festzulegen, die erlegt werden dürfen, die Merkmale zu bestimmen, nach welchen sie auszuwählen sind, und die Personen zu bezeichnen, die zum Abschuss ermächtigt sind. Im Hinblick auf erlegtes Großraubwild gilt § 27 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.“

13. Dem § 41 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für nach Art. 12 oder 15 der FFH-Richtlinie geschützte Wildarten. Sie gelten, ausgenommen Gamswild, weiters nicht für nach Art. 14 der FFH-Richtlinie geschützte Wildarten, wenn der Abschuss entgegen der Schonzeit erfolgen soll. § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.“

14. In den §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 4 wird jeweils nach dem Wort „Auflagen“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „Bedingungen und Befristungen“ eingefügt.

15. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „erscheint,“ die Wortfolge „durch Verordnung“ eingefügt.

16. Der § 63 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit danach, in welchem Verwaltungsbezirk der größte Teil jener Wildregion liegt, der der größte Teil des betreffenden Jagdgebietes angehört.“

17. Der § 66 lautet:

„§ 66

Verordnungserlassungsverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Landesregierung hat vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach diesem Gesetz die Landwirtschaftskammer, die Vorarlberger Jägerschaft (§ 61) sowie den als Fachverband der Forstwirtschaft anerkannten Verein anzuhören und diesen den entsprechenden Entwurf samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht zu übermitteln. Dem Naturschutzanwalt kommt dieses Anhörungsrecht bei Verordnungen der Landesregierung nach den §§ 4 Abs. 3, 27 Abs. 2 und 36 Abs. 1 zu.

(2) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde hat vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß den §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 die Landwirtschaftskammer, die Vorarlberger Jägerschaft (§ 61) sowie den als Fachverband der Forstwirtschaft anerkannten Verein anzuhören. Vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach § 36 Abs. 2 hat sie, sofern die Verordnung Federwild betrifft, überdies den Naturschutzanwalt und vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß § 33 Abs. 2 oder Abs. 4 lit. b die betroffenen Gemeinden, den Jagdverfügungsberechtigten und den Jagdnutzungsberechtigten anzuhören. Den Genannten ist der entsprechende Entwurf samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht zu übermitteln.

(3) Der Entwurf über die Erlassung oder Änderung einer Verordnung der Behörde gemäß § 4 Abs. 3, § 27 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 2, 3 und 4 lit. b, § 36 Abs. 1, 2 und 4, § 46 Abs. 2 und 5 sowie § 48 Abs. 2 ist, sofern Regelungsgegenstand eine nach der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie geschützte Wildart ist, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht überdies mindestens vier Wochen auf der Homepage der Behörde im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. In der Veröffentlichung und der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Zeit der Veröffentlichung natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Behörde während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen können. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Stellungnahmefrist auf Verlangen zu erläutern.

(4) Die Unterlassung der Übermittlung bzw. Anhörung nach Abs. 1 und 2 sowie der Veröffentlichung nach Abs. 3 hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.“

18. Nach dem § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Einzelfallentscheidungen, Beschwerderecht

(1) Eine anerkannte Umweltorganisation nach Abs. 3 ist berechtigt, zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes gegen eine Bewilligung nach § 27 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 4 und 5 und § 46 Abs. 1 und 4 betreffend eine nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie geschützte Wildart Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben.

(2) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 1 unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen lang im Internet auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die Fundstelle im Internet ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Zwei Wochen nach Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (Abs. 3) als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Als anerkannte Umweltorganisation im Sinne dieses Gesetzes gelten jene Organisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 als Umweltorganisation anerkannt und zur Ausübung der Parteienrechte in Vorarlberg befugt sind.“

19. Im § 68 Abs. 1 wird nach der lit. g folgende lit. h eingefügt:

„h) sich entgegen § 27 Abs. 4, § 36 Abs. 5 oder § 40 Abs. 1 Großraubwild aneignet,“

20. Im § 68 Abs. 1 werden die bisherigen lit. h bis n als lit. i bis o bezeichnet.

21. Im nunmehrigen § 68 Abs. 1 lit. j wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „entspricht“ der Ausdruck „oder einen Abschluss einer geschützten Wildart entgegen § 41 Abs. 7 ohne artenschutzrechtliche Ausnahme vornimmt“ eingefügt.

22. Im § 68 Abs. 2 lit. j wird jeweils der Ausdruck „§ 33 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 33 Abs. 6“ ersetzt.

23. Nach dem § 70 wird folgender § 70a angefügt:

„§ 70a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

Eine anerkannte Umweltorganisation (§ 66a Abs. 3) ist berechtigt, gegen Bescheide gemäß § 27 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 4 und 5 und § 46 Abs. 1 und 4, die nach dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen oder zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen worden waren und noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben, sofern eine nach der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie geschützte Wildart betroffen ist. Die Beschwerde ist binnen sechs Wochen ab dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. ../2019 einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. ../2019 bis zum Ende der Beschwerdefrist ist einer anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

Artikel III

Das Fischereigesetz, LGBl.Nr. 47/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 80/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist die Fischerei, soweit Fischarten nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) geschützt sind, auf ein Ausmaß zu beschränken, dass für diese Arten der günstige Erhaltungszustand im Sinne dieser Richtlinie gewahrt oder wiederhergestellt wird.“

2. Der § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) In Verordnungen nach Abs. 3 kann festgelegt werden, dass für Zwecke der künstlichen Fischzucht, für wissenschaftliche Zwecke oder aus sonstigen besonders wichtigen Gründen durch Verordnung oder Bescheid der Behörde Ausnahmen von den Vorschriften nach Abs. 3 zugelassen werden können; insbesondere kann auch festgelegt werden, dass Ausnahmen im Hinblick auf eine nach Art. 14 oder 15 der FFH-Richtlinie geschützte Art zugelassen werden können, soweit dies mit Art. 16 dieser Richtlinie vereinbar ist. In der Verordnung ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahmen den Grundsätzen des Abs. 1 und 2 und dem ins Landesrecht umzusetzenden Recht der Europäischen Union nicht widersprechen dürfen.“

3. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In einer Bewilligung nach Abs. 4 ist erforderlichenfalls durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 nicht verletzt werden.“

4. Der § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn dies im Sinne des Abs. 1 erster Satz erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, dass das Aussetzen bestimmter Fischarten, insbesondere in Gebieten, in denen diese nicht heimisch sind oder waren, einer Bewilligung bedarf oder verboten ist. Eine solche Bewilligung darf, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, nur erteilt werden, wenn die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und die einheimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im Gewässer nicht gefährdet werden und die Ziele dieses Gesetzes (§ 2) gewahrt bleiben.“

5. In den §§ 17 Abs. 2 und 19 Abs. 3 wird jeweils nach dem Wort „Behörde“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen,“ eingefügt.

6. Im § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „darf“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen,“ eingefügt.

7. In der Überschrift des VIII. Abschnittes wird nach dem Ausdruck „Organisations-“, der Ausdruck „Verfahrens-“, eingefügt.

8. Der § 28 Abs. 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

9. Im § 29 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „vor der Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes zu hören und ihn“.

10. Nach dem § 29 werden folgende §§ 29a und 29b eingefügt:

„§ 29a

Verordnungserlassungsverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Landesregierung hat vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach diesem Gesetz den Fischereiverband für das Land Vorarlberg (§ 28) sowie den Fischereibeirat (§ 29) anzuhören und ihnen den entsprechenden Entwurf samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht zu übermitteln.

(2) Der Entwurf über die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 2 ist, sofern Regelungsgegenstand eine nach der FFH-Richtlinie geschützte Art ist, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht überdies mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. In der Veröffentlichung und der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Zeit der Veröffentlichung natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen können. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Stellungnahmefrist auf Verlangen zu erläutern.

(3) Soweit Ausnahmeverordnungen gemäß § 15 Abs. 4 ausschließlich dem Artenschutz dienen und das Anhörungsverfahren auf Grund seiner Dauer diesen Zweck vereiteln könnte, kann die Veröffentlichung nach Abs. 2 entfallen.

(4) Die Unterlassung der Übermittlung bzw. Anhörung nach Abs. 1 und der Veröffentlichung nach Abs. 2 hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.

§ 29b

Einzelfallentscheidungen, Nachträgliches Beschwerderecht

(1) Eine anerkannte Umweltorganisation nach Abs. 3 ist berechtigt, zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes gegen eine Bewilligung nach § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 2 betreffend eine nach der FFH-Richtlinie geschützte Art Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben.

(2) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 1 unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen lang im Internet auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die Fundstelle im Internet ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Zwei Wochen nach Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (Abs. 3) als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Als anerkannte Umweltorganisation im Sinne dieses Gesetzes gelten jene Organisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 als Umweltorganisation anerkannt und zur Ausübung der Parteienrechte in Vorarlberg befugt sind.“

11. Im § 32 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 28 Abs. 1, 3 und 4“ durch den Ausdruck „§§ 28 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

12. Nach dem § 32 wird folgender § 32a angefügt:

„§ 32a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

Eine anerkannte Umweltorganisation (§ 29b Abs. 3) ist berechtigt, gegen Bescheide gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 2, die nach dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen oder zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen worden waren und noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben, sofern eine nach der FFH-Richtlinie geschützte Art betroffen ist. Die Beschwerde ist binnen sechs Wochen ab dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. ../2019 einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. ../2019 bis zum Ende der Beschwerdefrist ist einer anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

Artikel IV

Das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 1/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 36/2004, Nr. 1/2008, Nr. 57/2009, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016 und Nr. 81/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:

„d) Fische sämtliche Fisch-, Flusskrebs- und Muschelarten;“

2. Im § 2 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 2 lit. e wird das Wort „Krustentieren“ durch das Wort „Flusskrebsen“ ersetzt.

4. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist die Fischerei, soweit Fischarten nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) geschützt sind, auf ein Ausmaß zu beschränken, dass für diese Arten der günstige Erhaltungszustand im Sinne dieser Richtlinie gewahrt oder wiederhergestellt wird.“

5. Der § 3 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Bewilligung darf, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, nur erteilt werden, wenn durch das Einsetzen Vorteile für den Fischbestand im Bodensee zu erwarten sind und die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet sowie die einheimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden;“

6. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

7. Der § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) In Verordnungen gemäß Abs. 1 kann festgelegt werden, dass für Zwecke der künstlichen Fischzucht, für wissenschaftliche Zwecke oder aus sonstigen besonders wichtigen Gründen durch Verordnung oder schriftlichen Bescheid der Behörde Ausnahmen von den Vorschriften gemäß Abs. 1 zugelassen werden können; insbesondere kann auch festgelegt werden, dass Ausnahmen im Hinblick auf eine nach Art. 14 oder 15 der FFH-Richtlinie geschützte Art zugelassen werden können, soweit dies mit Art. 16 dieser Richtlinie vereinbar ist. In der Verordnung ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahmen dem ins Landesrecht umzusetzenden Recht der Europäischen Union nicht widersprechen dürfen.“

8. Im § 4 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) In einer Bewilligung nach Abs. 2 ist erforderlichenfalls durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen sicherzustellen, dass die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 nicht verletzt werden.“

9. Im § 4 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet und der bisherige Abs. 4 entfällt.

10. Der § 4 Abs. 5 lit. a lautet:

„a) eine geringere Anzahl an Netzen und eine größere Maschenweite der Netze;“

11. In der Überschrift des 5. Abschnittes wird nach dem Ausdruck „Organisations-“ der Ausdruck „Verfahrens-“ eingefügt.

12. Nach dem § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Verordnungserlassungsverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Landesregierung hat vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 den Fischereirevierausschuss für den Bodensee (§ 19) anzuhören und diesem den entsprechenden Entwurf samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht zu übermitteln.

(2) Der Entwurf über die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1, 2 und 4 ist, sofern Regelungsgegenstand eine nach der FFH-Richtlinie geschützte Art ist, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. In der Veröffentlichung und der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Zeit der Veröffentlichung natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur

Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und beim Amt der Landesregierung während der Arbeitsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen können. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Stellungnahmefrist auf Verlangen zu erläutern.

(3) Soweit Ausnahmeverordnungen gemäß § 4 Abs. 2 ausschließlich dem Artenschutz dienen und das Anhörungsverfahren auf Grund seiner Dauer diesen Zweck vereiteln könnte, kann die Veröffentlichung nach Abs. 2 entfallen.

(4) Die Unterlassung der Anhörung nach Abs. 1 und der Veröffentlichung nach Abs. 2 hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.

§ 19b

Einzelfallentscheidungen, Nachträgliches Beschwerderecht

(1) Eine anerkannte Umweltorganisation nach Abs. 3 ist berechtigt, zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes gegen eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 2 betreffend eine nach der FFH-Richtlinie geschützte Art Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben.

(2) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 1 unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen lang im Internet auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die Fundstelle im Internet ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Zwei Wochen nach Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (Abs. 3) als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Als anerkannte Umweltorganisation im Sinne dieses Gesetzes gelten jene Organisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 als Umweltorganisation anerkannt und zur Ausübung der Parteienrechte in Vorarlberg befugt sind.“

13. Nach dem § 21 wird folgender § 21a angefügt:

„§ 21a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

Eine anerkannte Umweltorganisation (§ 19b Abs. 3) ist berechtigt, gegen Bescheide gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2, die nach dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen oder zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen worden waren und noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben, sofern eine nach der FFH-Richtlinie geschützte Art betroffen ist. Die Beschwerde ist binnen sechs Wochen ab dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. ../2019 einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. ../2019 bis zum Ende der Beschwerdefrist ist einer anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 und 3 Aarhus-Konvention (AK):

Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) eingeleitet mit dem Vorhalt, dass Österreich seinen Verpflichtungen zur Umsetzung nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 216 Abs. 2 AEUV nicht ausreichend nachgekommen ist.

Die Aarhus-Konvention (AK) ist ein Völkerrechtlicher Vertrag der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Sie wurde am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus angenommen und trat am 30. Oktober 2001 in Kraft. Derzeit zählt sie 47 Vertragsparteien, darunter die Europäische Union und alle EU-Mitgliedstaaten. Österreich hat die AK im Jahr 2005 ratifiziert. Nachdem auch die Europäische Union Vertragsstaat ist, sind die Vorschriften der Konvention integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung und die Mitgliedstaaten zu deren Umsetzung verpflichtet (EuGH C-344/04, C-459/03, etc.). Drei Säulen charakterisieren die AK: 1) das Recht auf Zugang zu Informationen, 2) das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und 3) das Recht auf Zugang zu Gerichten – dies jeweils bezogen auf Umweltverfahren. Während die erste Säule auf Landesebene im Landes-Umweltinformationsgesetz umgesetzt ist, konzentriert sich die gegenständliche Sammelnovelle auf die beiden letztgenannten Aspekte.

Die Umsetzung der AK betrifft sowohl Materien, die in die Regelungskompetenz des Bundes, als auch Materien, die in die Regelungskompetenz der Länder fallen. Während im UVP-G 2000 des Bundes die Umsetzung (dort ein Anwendungsfall von Art. 9 Abs. 2 AK) schon vor längerer Zeit erfolgt ist, waren vergleichbare Regelungen in anderen Bundes-, aber auch Landesmaterien noch ausständig. Nachdem eine gewisse Einheitlichkeit in der Umsetzung zweckmäßig erschien, wurde bereits im September 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der inhaltlichen Umsetzung auseinandersetzte. Im April 2015 wurde ergänzend dazu eine Länder-Arbeitsgruppe installiert, deren Auftrag es war, die Umsetzung im Landesrecht zu akkordieren. Im Jänner 2017 wurde deren Endbericht fertig gestellt, der die wesentlichen Eckpunkte für die Umsetzung in den Landesmaterien enthielt.

Neben dem Wortlaut von Art. 9 der AK selbst wurde das Ausmaß der Umsetzungsverpflichtung in inhaltlicher Hinsicht auch wesentlich durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) geprägt. Zu nennen sind etwa die Urteile C-237/07 (Janecek), C-240/09 (Lesoochranárkse zoskupenie I), C-404/13 (Client Earth), C-137/14 (EK gegen Deutschland), C-243/15 (Lesoochranárkse zoskupenie II) oder C-664/15 (Protect).

Mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz (BGBl. I Nr. 73/2018) hat der Bund Regelungen zur Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 und 3 AK im Wasserrechtsgesetz, im Abfallwirtschaftsgesetz und im Immissionsgesetz – Luft geschaffen.

Der gegenständliche Entwurf hat zum Ziel, auf landesrechtlicher Ebene die Verpflichtungen gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der AK unter Berücksichtigung der oben erwähnten einschlägigen Judikatur umzusetzen. Der Fokus liegt dabei auf Materien im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, das sind konkret die Verfahrensbeteiligung und der Zugang zu Gericht in Angelegenheiten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Richtlinie 2011/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Betroffene Materiengesetze sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, das Jagdgesetz, das Fischereigesetz sowie das Bodenseefischereigesetz.

Weitere Änderungen im Naturschutz-, Jagd und Fischereirecht:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL):

Neben den Änderungen aus Anlass der Umsetzung der Aarhus-Konvention ergibt sich zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung auch sonstiger Änderungsbedarf. So enthält der Entwurf einige Änderungen mit dem Ziel, den Schutz für Quellen und Quellaustrittsflächen und größere Gesteinsblöcke zu verbessern. Weiters wird mit dem „Naturpark“ eine neue Schutzgebietskategorie eingeführt und werden einige Bewilligungstatbestände als Reaktion auf die Praxis ergänzt bzw. nachgeschärft. Schließlich zeigte die Vollzugspraxis die Notwendigkeit zu Änderungen einiger Verfahrensbestimmungen.

- Jagdgesetz:

Im Jagdgesetz wurde neben der Verankerung von Regelungen zur Umsetzung der AK eine Bestimmung festgelegt, die dem Wiedereinzug von Großraubwild in Vorarlberg sowie dem damit verbundenen Gefahrenpotential Rechnung tragen soll. Während es beim Luchs erste Hinweise für die Gründung einer Population in Vorarlberg gibt, haben sich bis dato keine Populationen von Braunbär und Wolf etabliert. Dennoch streifen gerade Wölfe immer wieder durch das Landesgebiet und kommt es zu damit verbundenen Schäden in der Landwirtschaft und Ängsten in Teilen der Bevölkerung. Sämtliche erwähnte Arten sind in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet und unterliegen damit einem strengen Schutzregime. Dieses sieht etwa vor, dass Individuen dieser Arten nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet werden dürfen. In berechtigten Ausnahmefällen, welche im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht stehen müssen, darf davon abgewichen werden. Der gegenständliche Entwurf ergänzt die bereits derzeit bestehende Ausnahmegewilligung um diesen Gesichtspunkt.

Darüber hinaus werden Anpassungen vorgenommen, die auf Grund von Erfahrungen in der Vollzugspraxis erforderlich sind.

- Fischerei- und Bodenseefischereigesetz:

Die Entwürfe zu diesen beiden Gesetzen beschränken sich im Wesentlichen auf die für die Umsetzung der Aarhus-Konvention erforderlichen Änderungen.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der hier gegenständlichen Materien (Naturschutz, Jagd, Fischerei) ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Soweit sich im Entwurf Regelungen zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden finden (§§ 41 Abs. 4 und 60a GNL, § 70a JagdG, § 32a FischereiG sowie § 21a BodenseefischereiG), stützen sich diese auf Art. 136 Abs. 2 B-VG.

3. EU-Recht:

Der gegenständliche Entwurf zielt vor allem auf die Umsetzung der sich aus der Aarhus-Konvention ergebenden Verpflichtungen ab und dient damit der Umsetzung von EU-Recht.

In dieser Hinsicht, aber auch im Hinblick auf die weiteren Änderungen enthält der Entwurf keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen:

5.1. Vollzugskosten des Landes:

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

GNL:

– Bewilligungsverfahren Eingriffe in die Bodenstruktur in der Alpinregion:

In § 23 Abs. 2 wird ein neuer Bewilligungstatbestand zu Eingriffen in die Bodenstruktur vorgesehen. Diesbezüglich wird von einer Anzahl von maximal zwei Verfahren pro Jahr ausgegangen. Hierfür wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 20 Stunden durch einen Sachbearbeiter (Bediensteter mit Maturaniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) sowie von 15 Stunden für die fachliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) angenommen. Dies ergibt in Summe einen zusätzlichen Aufwand von Euro 6.222,10.

– Bewilligungsverfahren Auwälder, Feuchtgebiete, Quellen und Quellaustrittslächen und Magerwiesen:

In § 25 werden neue Bewilligungstatbestände zu Eingriffen in die Bodenstruktur sowie zum Schutz von Quellen und Quellaustrittsflächen geschaffen. Es wird von einer Anzahl von rund acht zusätzlichen Verfahren pro Jahr ausgegangen. Hierfür wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 20 Stunden durch einen Sachbearbeiter (Bediensteter mit Maturaniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) sowie von

15 Stunden für die fachliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) angenommen. Dies ergibt in Summe einen zusätzlichen Aufwand von Euro 24.888,40.

– Bewilligungsverfahren Gesteinsblöcke:

In § 25a wird ein neuer Bewilligungstatbestand betreffend die Beseitigung von schützenswerten Gesteinsblöcken vorgesehen. Es wird von einer Anzahl von ca. zwei zusätzlichen Verfahren pro Jahr ausgegangen. Hierfür wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 15 Stunden durch einen Sachbearbeiter (Bediensteter mit Maturaniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) sowie von 15 Stunden für die fachliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) angenommen. Dies ergibt in Summe einen zusätzlichen Aufwand von Euro 5.422,50.

– Feststellungsverfahren Erheblichkeit Natura 2000:

In § 26a Abs. 5 wird ein Feststellungsverfahren zur Frage verankert, ob durch einen Plan oder ein Projekt ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte. Es wird von einer Anzahl von ca. zehn Verfahren pro Jahr ausgegangen. Nachdem bislang diese Feststellung gestützt auf eine sachverständige Beurteilung in Form eines Aktenvermerks dokumentiert wurde, beschränken sich die künftigen Mehrkosten auf die Erlassung eines Bescheides. Hierfür wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von fünf Stunden durch einen Sachbearbeiter (Bediensteter mit Maturaniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) angenommen. Dies ergibt in Summe einen zusätzlichen Aufwand von Euro 3.998,00.

– Bewilligungsverfahren nach § 33 GNL:

In § 33 wurden mit Modellflugplätzen, Eisenbahntrassen, Klettersteigen, Klettergärten, etc. zusätzliche Bewilligungstatbestände geschaffen. Besonders hinsichtlich der genannten Freizeit-/Sportanlagen wurde in den letzten Jahren eine Zunahme beobachtet. Insgesamt wird für diese Anlagentypen mit ca. 3 Verfahren pro Jahr gerechnet (3x Klettersteige, etc; 1x/5 Jahre für Modellflugplätze und Eisenbahntrassen). Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Stunden durch einen Sachbearbeiter (Bediensteter mit Maturaniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) sowie 20 Stunden für die fachliche Beurteilung beträgt der jährliche Verwaltungsaufwand Euro 11.327,00.

– Verfahrensbeteiligung nach § 46b:

Die Verfahrensbeteiligung erzeugt insofern einen höheren Aufwand, als das Vorhaben zu veröffentlichen ist und dies wiederum kundgemacht werden muss. Zudem dürfte im Fall einer Verfahrensbeteiligung durch eine anerkannte Umweltorganisation auch ein größerer Aufwand im Zuge der Beweiswürdigung entstehen. Insgesamt wird der Zusatzaufwand pro Verfahren mit 20 Stunden (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) angesetzt. Derzeit ist allerdings nicht abschätzbar, wie viele Bewilligungsverfahren gemäß § 26a Abs. 3 im Jahr durchzuführen sind.

– Beschwerdeverfahren nach § 46c:

Die zusätzlichen Beschwerderechte erzeugen insofern einen höheren Aufwand, als die Entscheidung zu veröffentlichen ist und dies wiederum kundgemacht werden muss. Dies erfolgt auf Behördenseite und erzeugt einen gewissen Aufwand. Wird eine Beschwerde eingebracht, so steigt der Aufwand für die Landesverwaltungsgerichte. Dabei ist von ca. 25 Stunden für die rechtliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) und 15 Stunden für die fachliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) auszugehen. Wie viele zusätzliche Beschwerden von der Naturschutzanwaltschaft (§ 46c Abs. 2 lit. f bis i) bzw. von anerkannten Umweltorganisationen (§ 46c Abs. 2 lit. a bis i) eingebracht werden, lässt sich nicht vorhersehen.

– Kosteneinsparungen:

Der Entwurf enthält an mehreren Stellen Änderungen, die eine Kosteneinsparung bewirken. So entfällt z.B. die Auflage von Verordnungsentwürfen in den Gemeinden und sind Stellungnahmen dazu künftig direkt bei der Landesregierung einzubringen.

Erleichterungen bringt der Entwurf weiters durch den Entfall der Bewilligungspflicht für die vorübergehende Errichtung von Geschäftsbezeichnungen auf Baustellen oder durch die Änderung der Regelung über die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, wonach die Behörde nunmehr direkt – d.h. ohne Aufforderung zur Einbringung eines Antrages bzw. einer Anzeige – diese verfügen kann. Schließlich ist in § 49 eine Erleichterung vorgesehen, da die inatura Erlebnis Naturschau GmbH künftig nicht mehr von jedem Verfahren zu verständigen ist und ihr Anhörungsrecht vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz entfällt.

Jagdgesetz:

- Ausnahmebewilligungen bzw. -verordnungen gemäß § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 36 Abs. 2 und 5:

Diese Bewilligungsverfahren sind bereits Rechtsbestand. Durch die Änderung ist mit keiner Zunahme der Verfahren zu rechnen.

- Beschwerdeverfahren nach § 66a:

Die zusätzlichen Beschwerderechte erzeugen insofern einen höheren Aufwand, als die Entscheidung zu veröffentlichen ist und dies wiederum kundgemacht werden muss. Dies erfolgt auf Behördenseite und erzeugt einen gewissen Aufwand. Wird eine Beschwerde eingebracht, so steigt der Aufwand für die Landesverwaltungsgerichte. Dieser wird mit ca. 15 Stunden für die rechtliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) und 10 Stunden für die fachliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) angesetzt. Wie viele zusätzliche Beschwerden eingebracht werden, lässt sich nicht vorhersehen.

Fischereigesetz und Bodenseefischereigesetz:

- Ausnahmebewilligungen bzw. -verordnungen gemäß § 15 Abs. 4 FischereiG bzw. § 4 Abs. 2 BodenseefischereiG:

Derzeit besteht bereits die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmebewilligungen. Dies wird nun insofern ergänzt, dass Ausnahmen auch mit Verordnung zugelassen werden können. Die diesbezüglichen Änderungen erzeugen keine Mehrkosten.

- Beschwerdeverfahren nach § 29b FischereiG bzw. § 19b BodenseefischereiG:

Die zusätzlichen Beschwerderechte erzeugen insofern einen höheren Aufwand, als die Entscheidung zu veröffentlichen ist und dies wiederum kundgemacht werden muss. Dies erfolgt auf Behördenseite und erzeugt einen gewissen Aufwand. Wird eine Beschwerde eingebracht, so steigt der Aufwand für die Landesverwaltungsgerichte. Dieser wird mit ca. 15 Stunden für die rechtliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) und 10 Stunden für die fachliche Beurteilung (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) angesetzt. Wie viele zusätzliche Beschwerden eingebracht werden, lässt sich nicht vorhersehen.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand:

Der Gesetzesentwurf verursacht keinen sonstigen betrieblichen Sachaufwand.

Transferaufwand:

Der Gesetzesentwurf verursacht keinen Transferaufwand.

Direkte externe Aufwendungen:

Durch die in diesem Entwurf enthaltenen zusätzlichen Bewilligungstatbestände (v.a. im GNL) entstehen für die potentiellen Antragsteller zusätzliche Kosten.

Weiters ist durch die neuen Verfahrenseteiligungs- und Beschwerderechte in den einzelnen Materiengesetzen ein gewisser Zusatzaufwand für Private zu erwarten.

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Durch die Bestimmungen dieses Entwurfes entsteht für den Bund und die Gemeinden kein finanzieller Mehraufwand.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Artikel I):

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Der anthropogene Klimawandel und dessen Folgewirkungen nehmen zwischenzeitlich eine bedeutende Rolle in der öffentlichen Diskussion ein. Die Ursachen des Klimawandels sind vielfältig und damit auch

die Möglichkeiten ihn zu begrenzen bzw. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Erhaltung und naturverträgliche Bewirtschaftung von unbebauten Flächen vermag einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Große intakte Natur- und Kulturlandschaften, Wald- und Moorflächen tragen etwa neben anderen Leistungen für das Gemeinwohl dazu bei, CO₂-Speicher zu bewahren. Dieser Umstand soll auch beim Vollzug dieses Gesetzes mitberücksichtigt werden.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 1):

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur der Rechtschreibung.

Zu Z. 3 (§ 7 Abs. 1):

Die gegenständliche Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich bei den Entwicklungskonzepten nach § 7 um keine Verordnungen handelt. Dies erscheint vor dem Hintergrund eines jüngeren VfGH-Erkenntnisses erforderlich, in dem vergleichbare Planungsinstrumente mangels gegenteiliger gesetzlicher Anordnung als Verordnungen angesehen wurden.

Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 3 bis 6):

Bereits derzeit bestand eine Verpflichtung zur Beteiligung von berührten Stellen sowie zur Auflage des Entwurfes eines Entwicklungskonzeptes für die Öffentlichkeit. Im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung erscheinen die bisherigen Verfahrensmodalitäten überholt und werden die Unterlagen in erster Linie im Internet abrufbar gehalten. Die Einsichtnahme in die physischen Dokumente ist weiterhin möglich, allerdings nicht mehr in den Gemeinden, sondern lediglich im Amt der Landesregierung. Die Öffentlichkeit wird über die Auflage künftig mittels Kundmachung informiert, die unmittelbar berührten Stellen schriftlich verständigt. Die Stellungnahmen zum Entwurf eines überörtlichen Entwicklungskonzeptes des Landes müssen künftig direkt beim Amt der Landesregierung eingebracht werden (d.h. keine Möglichkeit der Einbringung bei der Gemeinde).

Neu vorgesehen wird, dass das beschlossene Entwicklungskonzept auf der Homepage des Landes für die Allgemeinheit abrufbar gehalten wird und die Möglichkeit der Einsichtnahme im Amt der Landesregierung besteht. Dies stellt eine Verbesserung der Information für die Bevölkerung dar.

Für örtliche Entwicklungskonzepte kommt die beschriebene Vorgehensweise sinngemäß zur Anwendung, wobei das Verfahren auf Gemeindeebene abzuwickeln ist.

Zu Z. 5 und 6 (§ 13 Abs. 1 und Abs. 4):

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anpassung des Verweises (Abs. 1) bzw. eine Richtigstellung (Abs. 4).

Zu Z. 7 (§ 15 Abs. 3):

Hierbei handelt es sich zum einen um eine terminologische Anpassung in Anlehnung an den Wortlaut in § 23 Abs. 2 lit. b, zum anderen um eine Anpassung auf Grund der neuen Schutzgebietskategorie „Naturparks“ in § 27a.

Zu Z. 8 und 9 (§ 15 Abs. 4, 5 und 6):

Abs. 4 und 5:

In Abs. 4 war bereits bisher eine Ermächtigung verankert, wonach durch Verordnung nähere Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen festgelegt werden können. Entsprechende Durchführungs-Regelungen – darunter auch zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung – sind in der Naturschutzverordnung enthalten.

Die erwähnte Verordnungsermächtigung soll nunmehr in einen neuen Abs. 5 verschoben werden; im ersten Satz erfolgt insofern eine Präzisierung des bisherigen Wortlauts, als die Bewilligungspflicht für bestimmte Maßnahmen nicht nur dem Lebensraumschutz dient, sondern ebenso dem Schutz der betroffenen Tier- und Pflanzen als solches. Die ausdrückliche Erwähnung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung dient der besseren Verknüpfung zwischen der hier gegenständlichen artenschutzrechtlichen Bewilligung und den neu eingeführten Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren (§§ 46b f). Das Abstellen auf die streng geschützten Arten nach Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 und 6 der Vogelschutzrichtlinie ist damit zu begründen,

dass Regelungen betreffend jagdlich bzw. fischereilich nutzbare Arten (Art. 14 und 15 FFH-RL bzw. Art. 7 und 8 VS-RL) im Jagd- bzw. Fischereiregime verankert sind (s. Art. II bis IV der Sammelnovelle).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht kommen – soweit sich aus den Abs. 5 und 6 nichts anderes ergibt – bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung die Verfahrensbestimmungen gemäß § 34 ff in gleicher Weise zur Anwendung, wie dies beispielsweise bei Bewilligungen nach den §§ 25 oder 33 leg. cit. der Fall ist.

Abs. 6:

Große Beutegreifer wie Bär, Wolf und Luchs dürften in Österreich langsam wieder Fuß fassen, nachdem sie viele Jahrzehnte als ausgestorben galten. Dies gilt auch für Vorarlberg, wo sich bis dato zwar nur eine Luchs-Population etablieren konnte, aber regelmäßig zumindest Sichtungen von durchstreifenden Wölfen erfolgen.

Aus Artenschutz-Sicht ist die Rückkehr der entsprechenden Arten notwendig und zu begrüßen. Umgekehrt sind damit Ängste und ein gewisses Konfliktpotential verbunden. Dabei geht es in erster Linie um potentielle Gefahren für den Menschen und mögliche Schäden in der Tierhaltung. Auch wenn mittels präventiver Maßnahmen in vielen Fällen Schäden von vornherein vermieden werden können, sind dennoch Situationen möglich, in denen auf ein „auffälliges“ Verhalten eines Individuums unmittelbar reagiert werden muss. Hierfür hat die sog. Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST) einen Maßnahmenplan mit abgestuften Maßnahmen erarbeitet, die zur Anwendung kommen sollen. Einige dieser Maßnahmen – sie reichen von der aktiven Beobachtung bis zur Tötung – sind nach dem strikten Artenschutzregime nach dem GNL bzw. der Durchführungsverordnung grundsätzlich untersagt. Für spezielle Sachverhalte kennt allerdings auch dieses Schutzregime, welches auf die FFH- und Vogelschutzrichtlinie zurückgeht, Ausnahmen.

Besteht eine ernsthafte Gefahr für Menschenleben, so fällt dies unter den Ausnahmetatbestand der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie.

Zum Verständnis von „ernsthafte Schäden in der Tierhaltung“ wird seitens der Europäischen Kommission unter Berufung auf den EuGH klargestellt, dass diese Bestimmung nicht bezweckt, die Gefahr von Schäden geringeren Umfangs abzuwenden. „Der Umstand, dass diese Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung das Vorliegen von Schäden eines gewissen Umfangs verlangt, entspricht nämlich der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung. Hieraus ergibt sich, dass bloße Belästigungen und normale wirtschaftliche Risiken nicht abgedeckt sind.“ (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, S 61). Diese Ausführungen lassen erkennen, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht schon dann gerechtfertigt ist, wenn beispielsweise einzelne Exemplare einer Herde gerissen werden, selbst wenn der damit verbundene wirtschaftliche Schaden für den Einzelbetrieb relativ groß sein kann. „Ernsteste“ Schäden in der Tierhaltung verlangt jedenfalls ein über den Einzelbetrieb deutlich hinausgehendes Schadenspotential.

Da diese Bestimmung auf die Verhütung ernster Schäden abzielt, sei es – so im Leitfaden weiter – nicht erforderlich, dass der Schaden bereits eingetreten ist. Es reiche aus, dass ein solcher ernster Schaden eintreten kann.

Tritt einer der erwähnten Schadenstypen auf und wird ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung eingereicht, so kann es in Einzelfällen (idR wenn es um die Gesundheit oder das Leben von Menschen bei Gefahr im Verzug geht) sein, dass sehr rasch reagiert werden muss. Für diesen Fall wird der Behörde in Abs. 6 letzter Satz die Möglichkeit gegeben, die Ausnahmegewilligung in einem etwas verkürzten Verfahren zu erteilen. So muss dem Naturschutzanwalt nicht vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden, sondern genügt es ausnahmsweise, wenn diesem der Bescheid zugestellt wird. Das Recht der nachträglichen Beschwerde nach § 46c steht dem Naturschutzanwalt aber dennoch zu. Auf die Einbindung der Standortgemeinde kann ebenfalls verzichtet werden, da in Anbetracht der Distanzen, die Großraubwild in kurzer Zeit zurücklegen kann, keine eindeutige Standortgemeinde besteht.

Die Behörde ist in keinem dieser Fälle von der Prüfung (in der Regel unter Zuziehung eines Sachverständigen) des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen befreit, etwa ob einer der Ausnahmetatbestände erfüllt ist und ob Gefahr im Verzug vorliegt. Auch wird die Behörde zu beurteilen haben, ob anderweitige zufriedenstellende Lösungen in Frage kommen bzw. angezeigt sind. Dies soll mit dem Verweis auf die artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Abs. 5 zum Ausdruck gebracht werden. Dies gilt auch für die Bewilligung im „Gefahr-in-Verzug-Verfahren“. Hinsichtlich der allfälligen

Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde wird auf § 13 VwGVG hingewiesen.

Zu Z. 10 (§ 16 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist das Aussetzen oder Aussäen von nicht heimischen wilden Pflanzenarten bewilligungspflichtig, wenn damit eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft verbunden sein könnte. Um in der Praxis mehr Rechtssicherheit in dieser Frage zu schaffen, wird eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen, dass mit Verordnung im Hinblick auf bestimmte Pflanzenarten näher festzulegen ist, ob von ihnen ein entsprechendes Beeinträchtigungspotential ausgeht oder nicht. Dabei können auch räumliche Differenzierungen getroffen werden. So kann es etwa angezeigt sein, bestimmte nicht heimische Pflanzenarten von Schutzgebieten oder sonstigen schutzwürdigen Bereichen strikt auszuschließen, während deren Aussetzen in weniger sensiblen Gebieten u.U. vertretbar ist. Derartige Festlegungen erscheinen auch im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Flächen zweckmäßig, die sich vor dem Hintergrund des Klimawandels in puncto Artenwahl im Wandel befindet.

Zu Z. 11 (§ 16 Abs. 6):

Bis dato wurde in dieser Bestimmung festgelegt, dass sowohl bei der Erlassung einer Verordnung als auch eines Bescheides die näher bestimmten Stellen zu hören sind. Für die Bescheide bleibt diese Anordnung unverändert.

Das Verfahrensprozedere zur Erlassung von Verordnungen im Anwendungsbereich von EU-Recht wird nunmehr gebündelt im neuen § 46a geregelt. Die Anhörungsrechte der betroffenen Stellen bleiben durch diese Verschiebung unverändert.

Zu Z. 12 (§ 23 Abs. 1):

Hierbei handelt es sich um eine grammatikalische Korrektur.

Zu Z. 13 (§ 23 Abs. 2 lit. b):

Eingriffe in den Boden können zur Zerstörung von Biotopen beitragen. Ein nachhaltiger Eingriff in die gewachsene Bodenstruktur liegt z.B. vor, wenn damit nicht nur rein oberflächliche, sondern tiefgehende Erdbewegungen verbunden sind, die massiv in den Bodenaufbau und die Pilz- und Bodenlebewesengemeinschaften eingreifen und diese dadurch vernichten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Boden zur Entfernung von Wurzelstöcken, Büschen, etc. oder zur Einarbeitung von Pflanzenresten maschinell „durchgearbeitet“ wird und mit einer Regeneration der Bodenfunktionen innerhalb von drei bis fünf Vegetationsperioden nicht zu rechnen ist.

Zu Z. 14 (Überschrift § 25):

Auf Grund der Aufnahme materieller Bestimmungen zu Quellen und Quellaustrittsflächen in § 25 ist die Überschrift anzupassen.

Zu Z. 15 (§ 25 Abs. 1):

Es wird auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 lit. b verwiesen.

Zu Z. 16 bis 19 (§ 25 Abs. 2 bis 5):

Zum in den Abs. 1 bis 3 neu aufgenommenen Tatbestand betreffend nachhaltige Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur wird auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 verwiesen.

Abs. 3:

Eine Quelle bzw. eine Quellaustrittsfläche im Sinne dieser Bestimmung ist ein deutlich erkennbarer, lokal begrenzter Austritt von Wasser mit einem sichtbaren Abfluss. Anzutreffen ist dies ganz überwiegend in höher gelegenen Hanglagen. Grundwasserentnahmen sind mit dem Tatbestand nicht angesprochen, sehr wohl aber die vereinzelt im Talbereich auftretenden grundwassergespeisten Quellaustritte.

Quellen und Quellaustrittsbereiche sind Ökosysteme von besonders charakteristischer Ausprägung und stellen einen Übergangsbereich zwischen limnischen und (semi-)terrestrischen Lebensräumen dar. Durch

weitgehend konstante Verhältnisse bilden sich klein- oder auch großflächige Lebensräume mit einer wasserabhängigen speziellen und sensiblen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Strudelwürmer, Flohkrebse, Bachquellkrautfluren, Schaumkrautfluren, Moosquellfluren, etc.). Sofern es sich nicht um natürlich vegetationslose Quellen bzw. Quellaustrittsflächen handelt (z.B. überrieselte Felsen im Bereich von Schichtfugenquellen) oder diese durch Eingriffe bereits stark verändert wurden, lassen sich Quellen bzw. Quellaustrittsbereiche und deren unmittelbares, durch Vernässung geprägtes Umfeld (Quellbereich), anhand ihrer sehr spezifisch ausgeprägten Vegetation (z.B. Moosquellfluren) und teils auch geologischer Erscheinungen (Ausbildung von Kalktuff) in der Regel eindeutig von der Umgebung abgrenzen. Vegetationskundlich handelt es sich dabei um Pflanzengesellschaften der Klasse Montio-Cardaminetea, die in den allermeisten Fällen durch eine sehr charakteristische Moosflora gekennzeichnet sind. Häufig ist auch eine Verzahnung mit Vermoorungen gegeben.

Störungen, wie z.B. Geländeänderungen und Wasserentnahmen, sind geeignet, den Lebensraum und das Vorkommen der Quellfauna und -flora nachhaltig erheblich zu beeinträchtigen. Dasselbe gilt für Eingriffe in die Zufließbereiche der Quellen oder Nährstoffeinträge. Aus diesem Grund sollen nunmehr auch Quellen und Quellaustrittsflächen besonders geschützt werden, indem bestimmte Maßnahmen einer Bewilligung bedürfen. Dabei wird grundsätzlich auch nicht zwischen landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Nutzung unterschieden; die Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bleibt allerdings bewilligungsfrei (Abs. 5).

Die Ergänzung „und andere den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gefährdende Maßnahmen“ stellt eine Angleichung an Abs. 1 dar. Mit diesem Auffangtatbestand zum Schutz der Lebensgemeinschaft des jeweiligen Biotoptyps soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht nur die ausdrücklich genannten Eingriffe, sondern auch vergleichbare andere Maßnahmen, die den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gefährden (z.B. Intensivbeweidung, Pestizideinsatz, Materialablagerungen), der Bewilligungspflicht unterliegen.

Durch die Einfügung des Abs. 3 sind die nachfolgenden Absätze neu zu bezeichnen.

Abs. 5:

In Abs. 5 wird zum einen eine Ausnahme für die Erhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Quellnutzungen ergänzt. Als rechtmäßig bestehende Quellnutzungen gelten solche, die nach dem Wasserrechtsgesetz bewilligt sind. Weiters sollen auch neue Quellnutzungen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein, die der landwirtschaftlichen Eigenversorgung dienen. Dabei wird bspw. auf Alpen Bezug genommen, auf denen für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Quelle genutzt wird. Nicht vom Eigenbedarf umfasst wäre aber z.B. eine Quellnutzung, die neben dem landwirtschaftlichen Zweck auch noch einem gastronomischen Zweck dient.

Überdies wird in Abs. 5 die Ausnahme im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung neu gefasst bzw. ergänzt: Nicht jegliche Änderung der bisherigen Bewirtschaftungsweise soll strikt unzulässig sein. So kann z.B. der Umstieg auf eine modernere Technik lohnend sein oder kann sich ein Bedarf ergeben, andere Arten anzupflanzen. Solange die Nutzung – auch unter Vornahme gewisser Änderungen – weiterhin mit der Charakteristik des jeweiligen schutzbedürftigen Biotoptyps (Standorts) vereinbar ist, ist sie von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Wurde ein unter die gegenständliche Bestimmung fallendes Gebiet dagegen bis dato nicht bewirtschaftet, so greift diese Ausnahme (arg. „Aufrechterhaltung“) nicht.

Zu Z. 20 (§ 25a):

Abs. 1:

Größere Gesteinsblöcke, die Teil der gewachsenen Landschaft sind (wenn sie z.B. aus einem Bergsturz oder Felssturz, der sich vor längerer Zeit ereignet hat, herrühren oder es sich um Findlingsgesteine handelt), haben nicht nur in landschaftsästhetischer Hinsicht einen Wert, sondern sie stellen auch einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar (z.B. ein moosbewachsener Felsen, der für sich allein steht und bestimmte Arten, wie z.B. Eidechsen, beheimatet). Deren Beseitigung, z.B. durch Sprengung, kann daher in mehrfacher Hinsicht zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beitragen. Aus diesem Grund soll eine solche Maßnahme künftig einer Bewilligung bedürfen. Nicht bewilligungspflichtig ist hingegen die Beseitigung von Gesteinsblöcken, die z.B. keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten oder aus einem Felssturz herrühren, der sich erst kürzlich ereignet hat. Ebenso wenig sind einzelne Gesteinsblöcke als Teil einer größeren Halde erfasst. Der festgelegte Schwellenwert bezieht sich auf den oberirdisch sichtbaren Teil des Gesteinsblockes. Dieser ist von landschaftsästhetischer Relevanz; außerdem ist der unterirdische Teil ohne großen mechanischen Eingriff ohnehin kaum zu eruieren.

Abs. 2:

Unter die Bewilligungspflicht sollen nur größere Felsen bzw. Steine fallen (Bagatellschwelle). Die Beseitigung kleinerer Gesteinsblöcke ist von der Bewilligungspflicht nicht erfasst.

Zu Z. 21 und 22 (§ 26):

In § 26 waren bisher sämtliche Schutzgebietskategorien nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung geregelt. Auf Grund der nunmehrigen Regelung der Europaschutzgebiete in einem neuen § 26a können diesbezügliche Regelungsinhalte in § 26 Abs. 2 und 4 entfallen. Durch den Entfall dieser Absätze war die Nummerierung der verbleibenden Absätze anzupassen.

Die Ergänzung des letzten Satzes in Abs. 3 ist klarstellender Natur und vervollständigt die in Frage kommenden Bezeichnungen für die nach § 26 erfassten Schutzgebietskategorien. Gleichzeitig stellt dies eine Verweisregelung auf den neu geschaffenen § 26a dar.

Zu Z. 23 (§ 26a):

Mit § 26a wird eine eigene Bestimmung über die Grundsätze zur Erlassung von Europaschutzgebieten und die in diesen Gebieten geltenden wesentlichen materiellen Bestimmungen geschaffen. Weiterführende Festlegungen sind im Verordnungswege zu treffen (was bereits derzeit gegeben ist). Die Aufnahme dieser Grundsätze in das Gesetz war notwendig, um eine klare Verknüpfung mit den neuen Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Verordnungserlassung, der Bewilligungsverfahren und mit dem Beschwerderecht herzustellen (§§ 46a bis 46c).

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht dem ehemaligen § 26 Abs. 4.

In Abs. 2 wird auf das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie Bezug genommen. Wiederum handelt es sich in inhaltlicher Hinsicht weitestgehend um bestehendes Recht, wobei die ausdrückliche Erwähnung des Verschlechterungsverbots bisher nur auf Verordnungsebene verankert war. Dasselbe gilt im Hinblick auf privatwirtschaftliche Vereinbarungen und Managementpläne: Die Landesregierung kann – wie bereits bisher – auch über den Abschluss von Vereinbarungen gewährleisten, dass in einem Schutzgebiet den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird, die in diesen Gebieten vorkommen. Managementpläne wiederum haben keinen hoheitlichen Charakter, d.h. sie haben (im Gegensatz zu Verordnungen) keine Bindungswirkung nach außen. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Instrument für die Praxis, in dem die Erhaltungsziele eines Gebietes näher gefasst und die notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung dokumentiert sind.

Die Abs. 3 und 4 waren ebenfalls bisher auf Verordnungsebene verankert. In Abs. 4 wurde neu aufgenommen, dass auch Pläne nach dem Straßengesetz nicht von den Regelungen des GNL erfasst sind. Dies ist damit zu erklären, dass der Landesgesetzgeber zwischenzeitlich im Straßengesetz ein gesondertes Regime zu Plänen verankert hat, welche ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten.

In Abs. 5 wird ein neuer Verfahrenstyp geschaffen. In der Vergangenheit erfolgte die Beurteilung bzw. Feststellung, ob ein Plan oder Projekt auf ein Europaschutzgebiet erhebliche Auswirkungen haben könnte und damit einer Bewilligungspflicht (Naturverträglichkeitsbewilligung) unterliegt, behördenintern und ohne, dass eine formelle Entscheidung nach außen erging. In der jüngeren Vergangenheit hat der EuGH jedoch klargestellt (Erkenntnis C-243/15), dass derartige Naturverträglichkeitsbewilligungen unter Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention zu subsumieren sind. Nachdem an Fälle gemäß Art. 9 Abs. 2 ein Verfahrensbeteiligungsrecht für die betroffene Öffentlichkeit anknüpft, wird die Vorfrage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist (zeitweise als „Naturverträglichkeitsabschätzung“ bezeichnet), entscheidend dafür, ob ein Bewilligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung überhaupt eingeleitet wird. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch die Feststellung zu dieser Vorfrage ein Anwendungsfall der Aarhus-Konvention ist. Im Gegensatz zum Bewilligungsverfahren wird dieses Feststellungsverfahren unter Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention subsumiert, (d.h. dass ein Zugang zu Gericht mittels nachträglicher Bescheidbeschwerde ausreichend ist).

Im Hinblick auf die Frage, anhand welcher Kriterien die Erheblichkeit beurteilt werden kann, wird auf den Leitfaden der Europäischen Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) verwiesen: „In diesem Zusammenhang können die Erhaltungsziele in einem Gebiet sowie ältere Informationen oder Basisdaten über das Gebiet von entscheidender Bedeutung für die genauere Ermittlung von Erfordernissen im Bereich der Erhaltung sein. (...) In den Mitgliedstaaten liegen möglicherweise auch detaillierte, der Erhaltung dienende

Managementpläne vor, aus denen die unterschiedliche Empfindlichkeit innerhalb eines Gebiets hervorgeht.“

Ein Antragsrecht zu einer Feststellung wird dem Projektwerber bzw. Planersteller eingeräumt. Die Behörde hat selbstverständlich auch die Möglichkeit, ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten.

Zu Z. 24 (§ 27a):

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung kennt in der derzeitigen Fassung keine Schutzkategorie „Naturpark“. Nachdem der Internationale Naturpark Rätikon (grenzüberschreitender Naturpark) in Planung ist, für den Naturpark Nagelfluhkette eine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen werden soll und auch weitere Naturparks denkbar sind, soll den Bedürfnissen in der Praxis nachgekommen werden.

Abs. 1:

Die Voraussetzungen, die für Naturparks in Betracht kommende Gebiete erfüllen müssen, sind in Abs. 1 genannt. Sämtliche Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. In lit. a wird darauf abgestellt, dass das Gebiet des Naturparks hinsichtlich der landschaftlichen Ausstattung abgrenzbar ist und daher eine gebietstypische Charakteristik zeigt. Lit. b bringt zum Ausdruck, dass ein Naturpark zwar nicht dieselben Anforderungen wie ein Schutzgebiet nach § 26 erfüllen muss, dass das Gebiet des Naturparks aber dennoch ein gewisses Maß an naturräumlichen Besonderheiten aufweisen muss, die eine Schutzbedürftigkeit hinsichtlich Flora, Fauna oder Lebensräumen rechtfertigen. Schließlich geht auch aus lit. c eine Abgrenzung zu anderen Schutzgebietskategorien hervor: während in Naturschutzgebieten, Pflanzenschutzgebieten, etc. der Schutz der relevanten Schutzgüter klar im Zentrum steht und eine Nutzung für Erholungs- oder touristische Zwecke klar untergeordnet ist, sind diese anderen Nutzungen bei Naturparks auch Kernelemente, die in der Managementstrategie von vornherein mit zu berücksichtigen sind.

Abs. 2:

Naturparks sollen als Modellregionen für nachhaltige Entwicklung dienen. Die vorgesehene Regelung knüpft inhaltlich an das „Strategiepapier Österreichische Naturparke“ an und sieht vor, dass die Österreichischen Naturparks die vier Funktionen Schutz, Erholung, Bildung und Regionalentwicklung („4 Säulen-Modell“) zu erfüllen haben. Diese Funktionen sind dabei gleichrangig miteinander zu entwickeln.

Inhalt der Schutz-Funktion ist es, den Naturraum durch nachhaltige Nutzung in seiner Vielfalt und Schönheit zu sichern und die jahrhundertlang geprägte Kulturlandschaft zu erhalten (z.B. durch Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt, Besucherlenkung, etc.).

Die Erholungs-Funktion verfolgt das Ziel, dem Schutzgebiet und dem Landschaftscharakter entsprechend, attraktive und gepflegte Erholungseinrichtungen anzubieten (z.B. in Form von Wanderwegen, Ruheplätzen, der naturräumlichen Situation angepasste Spielplätze, etc.).

Die Bildungs-Funktion hat zum Inhalt, durch interaktive Formen des Naturbegreifens und -erlebens Natur, Kultur und deren Zusammenhänge im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung erlebbar zu machen (z.B. durch Themenwege, Bildungsangebote zu kulturlandschaftlichen Zusammenhängen, etc.).

Ziel der Regionalentwicklungs-Funktion ist es schließlich, über den Naturpark Impulse für eine regionale Entwicklung zu setzen, um damit die regionale Wertschöpfung zu erhöhen sowie die Lebensqualität zu sichern (z.B. durch Kooperation zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Tourismus, Gewebe und Kultur, sozial- und umweltverträglicher Tourismus, etc.).

Abs. 3:

Zur Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist von der Landesregierung eine Verordnung gemäß § 26 zu erlassen.

Zu Z. 25 (§ 28 Abs. 2):

Bisher war ein Eingriff an einem Naturdenkmal nur bewilligungsfrei, wenn die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für das Naturdenkmal selbst dringend erforderlich war. Nunmehr soll dies insofern erweitert werden, als die Bewilligungspflicht auch dann entfällt, wenn eine drohende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht. Zu denken ist beispielsweise an einen sehr alten Baum am

Straßenrand, der altersbedingt umzustürzen droht und damit eine unmittelbare Gefahr für Verkehrsteilnehmer oder Passanten darstellt. Auch in diesen Fällen ist im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen vorzugehen.

Zu Z. 26 (§ 28 Abs. 3):

Das Verordnungserlassungsverfahren ist nunmehr neu in § 46a geregelt. Auf Grund dessen war eine entsprechende Anpassung des Verweises in dieser Bestimmung vorzunehmen. Die Behördenzuständigkeit bleibt unverändert. Hinsichtlich der Änderungen im Verordnungserlassungsverfahren wird auf die Erläuterungen zu § 46a verwiesen. Die hier festgelegte Regelung zur Veröffentlichung bezieht sich auf den Verordnungsentwurf. Die letztlich beschlossene Verordnung ist nach den allgemeinen Vorschriften des Kundmachungsgesetzes kundzumachen.

Zu Z. 27 (§ 29 Abs. 1):

Auf Grund einer Änderung in § 26 ist der Verweis anzupassen.

Zu Z. 28 (§ 29 Abs. 3):

Siehe die Erläuterung zu § 28 Abs. 3. Die hier festgelegte Regelung zur Veröffentlichung bezieht sich auf den Verordnungsentwurf. Die letztlich beschlossene Verordnung ist nach den allgemeinen Vorschriften des Gemeindegesetzes kundzumachen.

Zu Z. 29 (§ 29 Abs. 6):

In § 29 war bisher keine Regelung enthalten, die die Bewilligungspflicht für das Verändern bzw. das Zerstören von örtlich geschützten Gütern festlegte. Diese Lücke soll – analog zu § 28 Abs. 2 – mit der gegenständlichen Bestimmung geschlossen werden.

Zu Z. 30 (§ 31 Abs. 1):

Auf Grund der Aufnahme neuer Regelungen zu den Schutzgebietskategorien nach diesem Gesetz ist der Verweis anzupassen.

Zu Z. 31 (§ 32 Abs. 1 lit. a):

In der jüngeren Vergangenheit hat die Nutzung diverser Typen von Flugobjekten deutlich zugenommen. Besonders die als „Drohnen“ bekannten Flugmodelle und -geräte werden nicht nur zu (privaten) Freizeitzwecken betrieben, sondern auch für berufliche Zwecke. Der Betrieb derartiger Objekte kann in mehrfacher Hinsicht einen negativen Einfluss auf die Natur haben. So wird damit beispielsweise häufig eine hohe Lärmemission erzeugt. Darüber hinaus werden derartige Objekte von zahlreichen Tieren als Gefahr wahrgenommen („Greifvogeleffekt“), was zu einer Beunruhigung und einem Fluchtverhalten führt. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit festgelegt, in Gebieten, in denen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung dies rechtfertigen bzw. verlangen, die Benützung nicht nur von Luftfahrzeugen, sondern auch von Flugmodellen und Fluggeräten zu untersagen.

Zu Z. 32 (§ 32 Abs. 1 lit. f):

Die künstliche Auslösung von Lawinen, z.B. durch Sprengungen, ist eine erschütterungsintensive Maßnahme, die die Natur oder Landschaft besonders beeinträchtigen kann (z.B. Beunruhigung der Tierwelt). Ist die Auslösung von Lawinen zur Sicherung des Siedlungsgebietes, von öffentlichen Straßen, des organisierten Schiraumes (Schipisten, gesicherte und beschilderte - aber in der Regel nicht präparierte - Schirouten), einschließlich Winterwanderwegen und Loipen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich, soll dies nicht unter diese Regelung fallen. Lawinensprengungen zu anderen Zwecken, z.B. um im freien Schiraum erfolgende Schitouren sicherer zu machen, sollen dagegen künftig gegebenenfalls durch Verordnung der Landesregierung verboten werden können, wenn diese den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zuwiderlaufen.

Zu Z. 33 (§ 33 Abs. 1):

Mit dieser Ergänzung wird die Klarstellung getroffen, dass sich eine Bewilligungspflicht für Vorhaben nicht nur aus § 33 GNL ergeben kann, sondern, dass in anderen Vorschriften dieses Gesetzes sowie auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen weitere Bewilligungspflichten verankert sind.

Zu Z. 34 (§ 33 Abs. 1 lit. c):

Modellflugplätze sind Areale, die für den Betrieb von Flugmodellen verwendet werden dürfen (vgl. Erläuterungen zu § 24e des Luftfahrtgesetzes des Bundes). Modellflugplätze können, wie auch Flugplätze, Natur und Landschaft auf Grund der zu § 32 Abs. 1 lit. a erläuterten erwähnten Effekte beeinträchtigen (z.B. Beeinträchtigung der Bodenbrüter). Um diesbezügliche Auswirkungen eines Modellflugplatzes an einem Standort vorab beurteilen zu können, soll die Errichtung und wesentliche Änderung dieser Anlagen künftig einer Bewilligung unterworfen werden. Bei Inkrafttreten dieser Novelle bereits rechtmäßig bestehende Modellflugplätze werden – abgesehen von in Zukunft erfolgenden wesentlichen Änderungen – von der Bewilligungspflicht nicht berührt.

Zu Z. 35 (§ 33 Abs. 1 lit. e):

Klettersteige, Klettergärten, Hochseilgärten und Seilrutschen erfreuen sich seit einigen Jahren immer größerer Beliebtheit.

Als Klettersteig gilt eine in felsigem Gelände durch dauerhaft angebrachte Absicherungen und/oder künstliche Tritte (wie z.B. Seile, Stifte, Bügel, Leitern, Brücken, etc.) fix angelegte Kletterroute. Das über die gesamte Route verlegte Seil dient dabei zum einen als Hilfe beim Aufstieg, zum anderen der Selbstsicherung mit einem speziellen Klettersteigset.

Ein Klettergarten befindet sich typischerweise an natürlichen Felswänden oder in Steinbrüchen und weist in der Regel mehrere, relativ kurze angelegte Kletterrouten auf. Im Gegensatz zu Klettersteigen sind, mit Ausnahme von Bohrhaken und Umlenkern, keine dauerhaft angebrachten Sicherungselemente vorhanden. Die Routen in Klettergärten sind typischerweise sehr steil bis überhängend (d.h. durchschnittlich deutlich steiler als Klettersteige) und bei Sportkletterern sehr beliebt. Im Gegensatz zum alpinen Klettern wird die Kletterroute in einem Klettergarten nur nach oben geklettert. Der „Abstieg“ erfolgt entweder durch Abseilen oder durch Ausstieg aus der Wand und Abstieg auf einem normalen Weg.

Ein Hochseilgarten wiederum ist in der Regel ein Kletter- bzw. Hindernisparcours, der zwischen Gehölzen oder Felsen in „luftiger Höhe“ angelegt wird. Auf Grund der Hindernisse bzw. Übungselemente ist damit ein beträchtliches Ausmaß an technischen Elementen verbunden. Hochseilgärten werden in der Praxis häufig in Kombination mit Seilrutschen angeboten. Dabei handelt es sich um eine Seilverbindung zwischen zwei unterschiedlich hoch gelegenen Punkten zur Überquerung von Schluchten, Seen, Flüssen, etc. An einer Rolle oder an einem Karabinerhaken hängende Personen fahren dabei vom Anfangs- zum Endpunkt. Im hier gegenständlichen Kontext nicht erfasst werden sollen Seilbringungsanlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Die „Errichtung“ derartiger Anlagen ist für Natur und Landschaft nicht ganz unproblematisch. Zum einen ist damit ein baulicher Eingriff in die Felsen bzw. die Gehölze verbunden, zum anderen werden Freizeitsportler in zum Teil nicht unerheblichen Zahlen mit möglichen Folgewirkungen (z.B. Abfall, Trampelpfade, etc.) angelockt. Dies kann in zuvor wenig frequentierten Gebieten negative Auswirkungen auf den Lebensraum haben. Seilrutschen wiederum kommen für den Start- und Zielpunkt nicht ohne bauliche Anlagen aus. Auf Grund dieser Erwägungen soll die Errichtung und wesentliche Änderung derartiger Anlagen künftig einer Bewilligungspflicht unterworfen werden. Im Rahmen des Verfahrens ist zu beurteilen, ob die Anlage am geplanten Standort einen Eingriff darstellt, der mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vereinbar ist bzw. ob eine Vereinbarkeit nur mittels besonderer Auflagen erzielt werden kann.

Auch hier gilt, dass bei Inkrafttreten dieser Novelle bereits rechtmäßig bestehende Anlagen sowie deren Instandhaltung von der Bewilligungspflicht – abgesehen von zukünftig erfolgenden wesentlichen Änderungen – nicht berührt werden.

Zu Z. 36 und 37 (§ 33 Abs. 1 lit. g und h bis o):

In der Vergangenheit war im Vollzug vereinzelt unklar, ob die Errichtung oder wesentliche Änderung von Eisenbahntrassen der Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz unterliegt. Dies zu verneinen, wurde v.a. damit begründet, dass eine Subsumierung unter lit. a ausscheidet, da eine Gleisanlage kein Bauwerk mit einer „überbauten“ Fläche ist, sondern ein ebenerdiges Bauwerk, vergleichbar einer Straße. Während für Straßen in lit. g bereits bisher ein eigener Tatbestand verankert sei, treffe dies für Eisenbahntrassen nicht zu. Nachdem die Intention des Gesetzgebers jedenfalls war, dass auch der Bau einer Eisenbahntrasse der Bewilligungspflicht unterliegt, soll diese Unklarheit für die Zukunft beseitigt werden. Hierfür wird ein eigener Tatbestand als lit. g eingefügt. Hinsichtlich des Schwellenwertes orientiert sich der Tatbestand an jenem für Straßen.

Durch die Einfügung von lit. g ist eine Anpassung der nachfolgenden Literae erforderlich.

Zu Z. 38 (§ 33 Abs. 1 lit. n):

Betriebsstättenbezeichnungen nach gewerberechtlichen Vorschriften waren nach der bisherigen Rechtslage ohne Einschränkung hinsichtlich der Größe bewilligungsfrei. Nachdem derartige Bezeichnungen das Landschaftsbild negativ beeinflussen können, soll in Anlehnung an das Baugesetz die Befreiung von der Bewilligungspflicht nur bis zu einer Größe von 1 m² bestehen. Nachdem Betriebsstättenbezeichnungen auch nach anderen Materiengesetzen verpflichtend sein können, soll sich der Anwendungsbereich auf „gesetzlich gebotene“ beziehen.

Zu Z. 39 (§ 33 Abs. 4):

Auf Grund der (klarstellenden) Aufnahme eines Bewilligungstatbestandes zu Eisenbahntrassen in Abs. 1 lit. g, soll in Abs. 4 – analog zu Straßenbauten – eine Ausnahme für Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten vorgesehen werden.

Zu Z. 40 (§ 33 Abs. 4 lit. a):

Der Begriff „Ablagerungsplatz“ in lit. a meint ein Abstellen von Material auf Dauer. Nachdem in lit. a die zeitliche Dauer mit maximal einem Jahr begrenzt und damit nicht dauerhaft gemeint ist, kann mit dem Begriff „Lagerplatz“ das Auslangen gefunden werden.

Auf Grund einer Änderung in § 33 Abs. 1 ist der Verweis anzupassen.

Zu Z. 41 (§ 33 Abs. 4 lit. c):

Geschäftsbezeichnungen von Bauausführenden im Bereich von Baustellen sollen künftig bewilligungsfrei sein. Nachdem diese nur vorübergehend (für die Dauer der Baustelle) bestehen, wird dies im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft als vertretbar angesehen.

Zu Z. 42 (Überschrift IV. Hauptstück):

Auf Grund der Aufnahme neuer Verfahrensbestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im IV. Hauptstück ist die Überschrift anzupassen.

Zu Z. 43 (§ 34 Abs. 1):

Das in § 26a Abs. 5 neu verankerte Feststellungsverfahren ist in der Regel ein antragsbedürftiges Verfahren. Gleich wie bei einem Bewilligungsverfahren hat der Antragsteller dem Antrag jene Unterlagen beizulegen, die der Behörde eine Beurteilung ermöglichen. Im Fall einer amtswegigen Einleitung des Feststellungsverfahrens (vgl. § 26a Abs. 5) gilt dies zwar nicht von vornherein; der betroffene Projektwerber bzw. Planverantwortliche hat jedoch allfälligen Aufforderungen der Behörde zur Übermittlung für die Beurteilung notwendiger Unterlagen Folge zu leisten.

In Abs. 1 vierter Satz wird im ersten Teilsatz die Ergänzung getroffen, dass die Zustimmung des Grundeigentümers – analog zu Sesselliften, Straßen, Starkstromfreileitungen, etc. auch für den Bau von Eisenbahntrassen entfallen kann. Dies ist damit zu begründen, dass das Eisenbahnregime die Möglichkeit der Enteignung einräumt. Im zweiten Teilsatz wird überdies festgelegt, dass die Zustimmung auch dann entfällt, wenn für ein Vorhaben eine sonstige gesetzlich geregelte Möglichkeit der Enteignung besteht. In beiden Fällen der Zwangsrechtseinräumung ist das Erfordernis einer Zustimmungspflicht nicht gerechtfertigt.

Schließlich soll dieser Nachweis nicht erbracht werden müssen in Fällen, in denen naturschutzfachliche Erhebungen oder Forschungstätigkeiten durchgeführt werden, zu denen die öffentliche Hand gesetzlich verpflichtet ist oder an denen ein sehr großes öffentliches Interesse nachweislich besteht. So werden z.B. mit der Durchführung eines Monitorings oder von Bestandserhebungen, die für das Land im Zusammenhang mit EU-rechtlich verankerten Berichtspflichten zum Erhaltungszustand von Arten oder im Zusammenhang mit der Erstellung oder Aktualisierung der Roten Listen stehen, häufig Dritte beauftragt. Für derartige Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die nicht nur von Behörden, sondern auch von der in natura Erlebnis Naturschau GmbH in Auftrag gegeben werden (vgl. § 49), entfällt das Erfordernis der Zustimmung des Grundeigentümers.

Schließlich kann bei einem Feststellungsverfahren nach § 26a Abs. 5 von der Zustimmung abgesehen werden, da eine Inanspruchnahme von Fremdgrund hier vorerst von vornherein ausscheidet.

Zu Z. 44 (§ 34 Abs. 2):

Hierbei handelt es sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Z. 45 (§ 34 Abs. 4 alt):

Der § 34 Abs. 4 verweist auf § 19. Die Bestimmung des § 19 wurde mit LGBI.Nr. 72/2012 aufgehoben. Die Regelung geht somit ins Leere und kann entfallen.

Zu Z. 46 (§ 34 Abs. 4 neu):

Die strikte Anordnung, wonach die Einreichung in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, hat sich in der Praxis z.T. als überschießend erwiesen. In vielen, wenig komplexen Verfahren kann mit einer geringeren Anzahl das Auslangen gefunden werden und sich der Antragsteller damit auch Kosten ersparen. Dazu kommt, dass zwischenzeitlich vielfach Einreichunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden, was ebenso eine Reduzierung der physischen Ausfertigungen rechtfertigt. Lediglich in komplexen Verfahren mit zahlreichen Beteiligten (v.a. Sachverständigen) und großen Plandarstellungen ist eine größere Zahl an Ausfertigungen erforderlich. Die gegenständliche Ergänzung soll diesem Umstand Rechnung tragen und der Behörde die Möglichkeit einräumen, je nach Erfordernis eine abweichende Anzahl festzulegen.

Zu Z. 47 (§ 35 Abs. 2):

Hierbei handelt es sich um die Korrektur der Rechtschreibung.

Zu Z. 48 (§ 35 Abs. 5):

Die vorgesehene Ergänzung dient lediglich der Klarstellung zur bisherigen Rechtslage, dass sich die Notwendigkeit strengerer Regelungen insbesondere aus dem EU-Recht ergeben kann.

Zu Z. 49 (§ 36 Abs. 1):

Die Änderung in lit. g ist eine Anpassung des Verweises auf Grund der Änderungen in § 33 Abs. 1.

Bis dato war das Anzeigeverfahren nur für die großen Anlagenvorhaben explizit ausgeschlossen. Da bei jenen Maßnahmen, bei denen künftig die betroffene Öffentlichkeit beteiligt werden muss (vgl. §§ 46b f), jedenfalls an ein Bewilligungsverfahren bzw. einen Bescheid anzuknüpfen ist, scheidet das Anzeigeverfahren von vornherein aus.

Zu Z. 50 (§ 36 Abs. 2):

Es wird auf die Erläuterungen zu § 34 Abs. 4 neu verwiesen.

Zu Z. 51 (§ 37 Abs. 1):

Die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht (z.T. auch als Baubegleitung bezeichnet) war grundsätzlich bereits nach der bisherigen Rechtslage möglich. Insofern ist diese Ergänzung deklarativ bzw. klarstellend. Die ökologische Bauaufsicht hat das Ziel, die bewilligungsgemäße Ausführung des Vorhabens zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann z.B. vorgeschrieben werden, dass die ökologische Bauaufsicht die Arbeiten überwachen und dokumentieren muss sowie der Behörde über den Stand der Arbeiten regelmäßig zu berichten hat. Während die behördliche Aufsicht von Gesetzes wegen erfolgt, hat für die ökologische Bauaufsicht der Konsenswerber zu sorgen. Die ökologische Bauaufsicht muss fachlich geeignet sein (z.B. einschlägiges Umweltbüro).

Zu Z. 52 (§ 37 Abs. 3):

Die bisherige Regelung ließ, wenn die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich war, unabhängig vom Vorhaben, auch die Vorschreibung der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land zu.

Nunmehr soll vorgesehen werden, dass bei Vorhaben, die in den Anwendungsbereich eines Rechtsaktes im Rahmen der Europäischen Union, wie insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, fallen, und trotz einer zu erwartenden Beeinträchtigung bewilligt werden sollen, jedenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben sind. Durch den Entfall der

Entrichtung einer Geldsumme in diesen Fällen soll erreicht werden, dass Maßnahmen in der Natur gesetzt werden, die den beantragten Eingriff unmittelbar ausgleichen. Während Auflagen nach Abs. 2 an der Optimierung des Vorhabens selbst ansetzen, um die damit einhergehenden Beeinträchtigungen zu vermindern oder zu vermeiden, zielen Ausgleichsmaßnahmen darauf ab, dass als Kompensation für durch das beantragte Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen ein aktiver, vom eigentlichen Vorhaben losgelöster Ausgleich geschaffen wird (z.B. Ersatzbiotope). Dies wird v.a. dann in Frage kommen, wenn das Vorhaben nicht ausreichend optimiert werden kann, so dass im Falle einer Bewilligung weiterhin mit Beeinträchtigungen zu rechnen wäre.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG wird auf den „Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG“ der Europäischen Kommission 2007/2012 hingewiesen.

Zu Z. 53 (§ 39 Abs. 1):

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Verfahren, die beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof anhängig sind, den Fristenlauf für die Wirksamkeit der Bewilligung hemmen.

Versagungsgründe können sich insbesondere aus § 35 ergeben.

Zu Z. 54 (§ 41):

Bei einem rechtswidrigen Vorhaben war bisher praktisch in allen Fällen derjenige, der dieses ausführte, bevor ihm die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes mit Bescheid aufgetragen wurde, mit nicht selbständig anfechtbarer Verfahrensordnung aufzufordern, sich durch Einbringung eines Antrages um die Berechtigung zu bemühen. Diese zwingende Aufforderung, einen Antrag einzubringen, wurde vielfach als unnötige Schleife bzw. Verzögerung empfunden (vor allem, wenn die Erteilung einer Bewilligung unwahrscheinlich war). Der Behörde soll es daher in ihr Ermessen gestellt werden, ob sie eine solche Aufforderung an den Ausführenden richtet (Abs. 1 lit. a) oder ob sie sogleich mit Bescheid die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes verfügt (Abs. 1 lit. b). Sie wird sich bei dieser Entscheidung von Rücksichten auf möglichst Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten lassen (vgl. § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG).

Festzuhalten ist, dass es dem Betroffenen unbenommen ist, auch im Falle der Verfügung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes einen Antrag auf Bewilligung des beanstandeten Vorhabens bzw. eine Anzeige einzubringen. In einem Beschwerdeverfahren gegen einen Bescheid auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes ist auf einen solchen Antrag zwar nicht Bedacht zu nehmen; allerdings wird eine rechtskräftige Entscheidung zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes während der Anhängigkeit eines Antrags um nachträgliche Erteilung der Bewilligung jedenfalls dann nicht zu vollstrecken sein, wenn es um die Beseitigung einer Anlage geht.

Mit dem letzten Satz in Abs. 1 lit. b wird angeordnet, dass dann, wenn der Ausführende nicht herangezogen werden kann (weil ihm die Verfügung aus welchen Gründen auch immer nicht zugestellt werden kann, z.B. weil er nicht bekannt ist oder nicht mehr existiert), subsidiär der Eigentümer herangezogen werden kann. Dies ist jedoch nicht zulässig beim Nachweis, dass dem Vorhaben nicht zugestimmt wurde, es nicht geduldet wurde und aus ihm kein wirtschaftlicher Vorteil gezogen werden kann. Dies ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage.

Abweichend von § 13 VwGVG soll eine Beschwerde gegen einen Bescheid über die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß Abs. 4 grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben. Dies ist dadurch zu rechtfertigen, dass bei der Ausführung eines verbotenen bzw. an sich bewilligungspflichtigen Vorhabens das Schutzinteresse des Betroffenen herabgesetzt und das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung erhöht ist. Wäre es nach Abwägung der Interessen ausnahmsweise vertretbar (wenn z.B. die verursachte Beeinträchtigung auf Natur und Landschaft nicht gravierend ist, auf Seiten des Betroffenen dagegen ein großes Interesse besteht), bestünde für die Behörde jedoch die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass der Grundeigentümer die Wiederherstellungsmaßnahme zu dulden hat. Die dabei anfallenden Kosten hat der Einschreiter (d.h. der Verursacher oder der Grundeigentümer oder die Behörde) zu tragen (wobei dem Grundeigentümer bzw. der Behörde die Schadloshaltung offen steht).

Zu Z. 55 (§ 42 Abs. 4):

Es wird auf die Erläuterungen zu § 41 verwiesen.

Zu Z. 56 (§ 43 Abs. 2):

Um über den Zustand von Natur und Landschaft auf dem aktuellen Stand zu sein – dies ist beispielsweise für die Erstellung der Roten Listen oder die Berichte über den Erhaltungszustand der geschützten Arten nach der FFH-/Vogelschutzrichtlinie notwendig – müssen regelmäßige Erhebungen durchgeführt werden. Mit derartigen Erhebungen werden in der Praxis häufig Dritte beauftragt. Dasselbe gilt für wissenschaftliche Erhebungen, die für die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben notwendig sind. In der Vergangenheit wurde von den Behörden bzw. der inatura Erlebnis Naturschau GmbH beauftragten Privatpersonen vereinzelt der Zutritt zu Grundstücken oder eine andere Form der Duldung verweigert. Sofern damit Tätigkeiten verunmöglicht werden, die im direkten Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben stehen, ist dem Vorschub zu leisten, da das öffentliche Interesse an der Durchführung dieser Tätigkeiten über die dadurch allenfalls beeinträchtigten Privatinteressen zu stellen ist.

Zu Z. 57 und 58 (§ 43 Abs. 3 und 4)

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 sind die bisherigen Abs. 2 und 3 neu zu nummerieren.

Im neu bezeichneten Abs. 3 (bisheriger Abs. 2) wird – gleich wie dies bereits bisher für Behördenorgane und Sachverständige gilt – auch für die Personengruppe nach Abs. 2 die Pflicht verankert, den Nachweis ihrer Ermächtigung bei der Tätigkeit stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Für alle von dieser Bestimmung erfassten Personengruppen gilt entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 7 Abs. 2 der Landesverfassung, dass sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf fremdem Grund möglichst schonend vorzugehen haben.

Zu Z. 59 (§ 46 Abs. 2):

Die bisherige Regelung zum Entschädigungsanspruch sah vor, dass dieser nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausweisung des Schutzgebietes mit Verordnung verwirkt. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 21.09.2015, E 865/2015, zu einer vergleichbaren Entschädigungsregelung in Niederösterreich erkannt, dass ein Entschädigungsanspruch wegen eingeschränkter Bewirtschaftungsmöglichkeiten nicht nur auf Grund der Erlassung einer Schutzgebietsverordnung entstehen könne, sondern auch auf Grund eines negativen Naturverträglichkeitsprüfungs-Bescheides. Folglich sei hinsichtlich der Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auch auf die Rechtskraft eines entsprechenden Bescheides abzustellen. Vor diesem Hintergrund muss die derzeitige Regelung angepasst werden.

Zu Z. 60 (2. Abschnitt im IV. Hauptstück, §§ 46a bis 46c):

Der neu eingefügte 2. Abschnitt erhält verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung.

§ 46a:

Der neue § 46a bündelt nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Verordnungserlassung. Dort, wo an anderer Stelle des Gesetzes bestimmte Stellen bereits bisher beteiligt wurden, ist die entsprechende Bestimmung entfallen und in § 46a integriert worden. Dies gilt für die Beteiligung der Gemeinden (bisher § 48 Abs. 2) sowie der sonstigen öffentlichen Stellen, welche bisher gemäß § 16 Abs. 6 zu hören waren. In inhaltlicher Hinsicht ändert sich an der Beteiligung dieser Stellen nichts, da diese Anhörungsrechte nach den Abs. 1 und 2 weiterhin bestehen. Im Falle der inatura Erlebnis Naturschau GmbH konnte das Anhörungsrecht entfallen, da ein Bedarf nach Übermittlung sämtlicher Verordnungen nach diesem Gesetz nicht mehr als gegeben erachtet wird.

Neu soll mit der hier gegenständlichen Bestimmung weiten Teilen der Öffentlichkeit im Rahmen der Erlassung bzw. Änderung besonders wichtiger Verordnungen ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Während eine Beteiligung bisher nur bei Verordnungen betreffend Europaschutzgebiete verankert war, wird dies nun auf sämtliche Verordnungen betreffend Schutzgebiete sowie Verordnungen im Anwendungsbereich von EU-Recht ausgeweitet (z.B. auch Verordnungsregelungen zum EU-Artenschutz). Künftig ist der Entwurf sämtlicher betroffener Verordnungen samt Erläuterungen einem Auflageverfahren zu unterziehen. Der Beginn und das Ende der Auflage sind zu veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit davon Kenntnis und dazu Stellung nehmen kann.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass ein Unterlassen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung auf das Inkrafttreten und die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss hat.

Gemäß Abs. 4 hat nun die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit, während der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Während Stellungnahmen bisher auch bei den betroffenen Gemeinden eingereicht werden konnten (welche dann an die Landesregierung weitergeleitet wurden), sind Stellungnahmen künftig zentral bei der Landesregierung abzugeben. Dies stellt in Anbetracht dessen, dass heutzutage viele Stellungnahmen auf elektronischem Wege erstattet werden, eine zumutbare Vereinfachung dar. Die Möglichkeit der Einsicht sowie der Erläuterung des Entwurfes für Menschen mit schwerer Sehbehinderung bestand bereits bisher und soll auch für die EU-rechtlichen Anwendungsfälle gelten.

§ 46b:

Diese Bestimmung regelt in gebündelter Form die Öffentlichkeitsbeteiligung in Bewilligungsverfahren.

Das Beteiligungsrecht der Standortgemeinden war bisher in § 48 Abs. 1 verankert. Dieses Recht bleibt unberührt; mit Bezug auf Verfahren über die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes erfolgt die Klarstellung, dass bei Gefahr im Verzug eine Beteiligung nicht erfolgen muss (vgl. § 41 Abs. 3). Auch wird keine Notwendigkeit der Beteiligung in Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 gesehen, weshalb diese Verfahren hier ausgenommen sind.

Auch der Naturschutzanwalt (Abs. 2) war bereits bisher in den meisten Verfahren zu beteiligen und es kamen ihm bestimmte Verfahrensrechte zu. Diese Rechte bleiben unberührt. Analog zu den Gemeinden soll auch der Naturschutzanwalt weiterhin in Verfahren nach § 41 Abs. 3 und neu im Feststellungsverfahren nach § 26a Abs. 5 nicht zu beteiligen sein (siehe allerdings das nachträgliche Beschwerderecht nach § 46c). Letzterem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Feststellung lediglich die Vorfrage zum Gegenstand hat, ob eine Naturverträglichkeitsbewilligung erforderlich ist, nicht aber die Naturverträglichkeitsbewilligung selbst.

Neu sieht der Entwurf nun eine Verfahrensbeteiligung von anerkannten Umweltorganisationen vor (Abs. 3). Die Beteiligung beschränkt sich dabei auf Verfahren betreffend mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten (sog. Naturverträglichkeitsbewilligung). In der Rechtssache C-243/15 (Lesoochránárske zoskupenie VLK) hat der EuGH klargestellt, dass diese Verfahren Anwendungsfälle von Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention sind. Das bedeutet, dass der betroffenen Öffentlichkeit nicht nur eine Beschwerdemöglichkeit gegen eine ergangene Entscheidung einzuräumen ist, sondern sie die Möglichkeit der aktiven Verfahrensbeteiligung haben muss.

Die Verfahrensrechte im Verwaltungsverfahren entsprechen dabei weitgehend jenen des Naturschutzanwalts. Damit die betroffenen Stellen Kenntnis von der Einleitung eines Verfahrens nach § 26 Abs. 3 erlangen, muss die Behörde künftig die in Abs. 3 genannten Informationen zur Abfrage im Internet bereithalten und darüber im Amtsblatt informieren. Die bereitzustellenden Informationen knüpfen dabei an Art. 6 Abs. 2 der Aarhus-Konvention an. Eine Anonymisierung der Unterlagen durch die Behörde aus datenschutzrechtlichen Gründen, bspw. durch Schwärzung einzelner Passagen, ist dabei nicht erforderlich.

In Abs. 3 lit. d ist insofern eine Präklusionsregelung vorgesehen, als Umweltorganisationen das Recht der Verfahrensbeteiligung nur erhalten, wenn sie während der Abfragefrist ihren Wunsch der Verfahrensbeteiligung gegenüber der Behörde ausdrücklich äußern. Dies soll verhindern, dass zum letztmöglichen Zeitpunkt geäußerte Einwände das Verfahren erheblich verzögern. Festzuhalten ist, dass eine anerkannte Umweltorganisation, die während der Abfragefrist Einwendungen erhebt, nicht an diese gebunden ist. Die grundsätzliche Präklusionsregelung wird als verhältnismäßig und zulässig angesehen, da über die Einleitung eines Verfahrens sowie den Ausschlusshinweis im Internet (Homepage des Landes) – und damit für alle Beteiligten leicht und jederzeit erreichbar – informiert wird (Abs. 4).

Der Umfang der Verfahrensbeteiligung von anerkannten Umweltorganisationen beschränkt sich dabei auf den Aspekt der Naturverträglichkeit eines Vorhabens mit dem Natura 2000 Gebiet. Sofern von der Behörde mehrere anzuwendende Materiengesetze in einem einzigen Verfahren konzentriert werden oder mehrere Bewilligungstatbestände nach dem GNL anzuwenden sind, stehen anerkannten Umweltorganisationen dennoch nur Einwände betreffend die Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes zu.

In Abs. 5 wird der Kreis jener Umweltorganisationen definiert, die als betroffene Öffentlichkeit nach diesem Gesetz angesehen werden. Hierbei orientiert sich der Entwurf an dem bestehenden System im UVP-G 2000. In § 19 Abs. 7 leg. cit. ist seit langem ein Anerkennungsverfahren geregelt, wonach ein Verein oder eine Stiftung mit mindestens 100 Mitgliedern, der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat, gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO verfolgt und mindestens drei Jahre besteht, vom zuständigen Bundesminister als

anerkannte Umweltorganisation anzuerkennen ist. Für das gegenständliche Gesetz wird die Einschränkung getroffen, dass sich die Anerkennung auf Vorarlberg erstrecken muss, d.h. der Tätigkeitsbereich der Organisation muss Vorarlberg umfassen. Dies geht aus dem Anerkennungsbescheid des Bundesministers hervor. Derzeit bestehen 32 Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, die in Vorarlberg tätig sein dürfen.

§ 46c:

§ 46c bündelt – analog zu den §§ 46a und 46b – das Beschwerde- (und allenfalls Revisions)recht verschiedener Parteien/Beteiligter in einer Bestimmung.

Das in Abs. 1 festgelegte Beschwerde- und Revisionsrecht der Standortgemeinden war bis dato in § 48 Abs. 1 verankert; in inhaltlicher Hinsicht bleibt es unverändert (die neuen Feststellungsverfahren nach § 26a Abs. 5 bleiben ausgenommen).

Die bisherigen Beschwerde- und Revisionsrechte des Naturschutzanwalts (Abs. 2 lit. a bis e) bleiben ebenso unberührt.

Neu soll in denselben Verfahren (Abs. 2 lit. a bis e) aber auch anerkannten Umweltorganisationen ein (nachträgliches) Beschwerderecht, allerdings kein Revisionsrecht, zukommen.

Weiters sieht der Entwurf zusätzliche Beschwerderechte von Naturschutzanwalt und anerkannten Umweltorganisationen in Verfahren im Anwendungsbereich von EU-Recht vor (Abs. 2 lit. f bis j):

Hinsichtlich der Umweltorganisationen wird damit Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention umgesetzt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist Art. 9 Abs. 3 so zu verstehen, so auch der EuGH in einer jüngeren Entscheidung (C-665/15), dass der betroffenen Öffentlichkeit keine Verfahrensbeteiligung im Verwaltungsverfahren, sehr wohl aber ein nachträgliches Beschwerderecht, einzuräumen ist. Ein Revisionsrecht ist für Umweltorganisationen nicht vorgesehen. Unionsrechtlich ist mit dem Beschwerderecht der „Zugang zu Gericht“ iSv Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention gewährleistet und besteht keine Verpflichtung einen zweistufigen Rechtsmittelzug zum Höchstgericht einzuräumen.

Bezüglich des Umfangs des Beschwerderechtes gilt, dass anerkannte Umweltorganisationen auf Einwände betreffend den jeweiligen Bewilligungstatbestand beschränkt sind. Wenn bspw. in einem Verfahren eine Bewilligung nach mehreren Tatbeständen des GNL erteilt wurden (z.B. auch nach den §§ 24 oder 25), sind Einwände in einer Beschwerde nur zulässig, wenn sie sich gegen die Bewilligung nach einem der Tatbestände gemäß Abs. 2 lit. a bis i richten.

Dem Naturschutzanwalt wird neben den bereits bisherigen Beschwerderechten auch ein Beschwerderecht in den neu hinzugefügten Fällen der lit. f bis j eingeräumt. Der Naturschutzanwalt ist bereits seit vielen Jahren mit der Aufgabe betraut, die Interessen von Natur und Landschaft auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren wahrzunehmen und hat sich in dieser Funktion bewährt. Daran soll unabhängig von der Umsetzung der Verpflichtungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus-Konvention festgehalten werden. Dass dem Naturschutzanwalt über die bisherigen Beschwerderechte hinausgehend auch die Beschwerdemöglichkeit in den nunmehr hinzugekommenen Anwendungsfällen des EU-Rechts (lit. f bis j) zugestanden wird, wird in erster Linie mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Gleichschaltung der Verfahrensrechte von Naturschutzanwalt und anerkannten Umweltorganisationen begründet.

Mit Ausnahme der Feststellungsverfahren nach § 26a Abs. 5 (lit. j) soll der Naturschutzanwalt (als besonderes von einer Vielzahl von Naturschutzorganisationen zu bestellendes Organ – vgl. § 51) entsprechend der bisherigen Systematik auch bei diesen zusätzlichen Tatbeständen ein Revisionsrecht haben.

Abs. 2 lit. f zielt auf jene Bewilligungsverfahren ab, die sich in Umsetzung von Art. 16 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG) ergeben und derzeit in § 12 der Naturschutzverordnung umgesetzt sind.

In der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten besteht für Zwecke der Forschung und Ex-situ-Erhaltung die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem einrichten (vgl. Art. 8 und 9), welches Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Art. 7 (Verbot des Haltens, Züchtens etc.) ermöglicht. Auf dieses Genehmigungssystem nimmt lit. g Bezug. Die Behördenzuständigkeit ergibt sich aus § 47a dieses Gesetzes.

Lit. h wiederum bezieht sich zum einen auf Bewilligungsverfahren, die in Umsetzung von Art. 22 lit. b der FFH-Richtlinie durchzuführen sind, zum anderen aus den Umsetzungsverpflichtungen auf Grund der

Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

Mit lit. i wird ein Beschwerderecht dort eingeräumt, wo sich der Naturschutzanwalt und anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 46b am Bewilligungsverfahren beteiligen können (Naturverträglichkeitsbewilligung).

Schließlich besteht ein nachträgliches Beschwerderecht auch in den Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 (lit. j). Dies ist insofern notwendig, als der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden muss, gegen Feststellungen, wonach ein Bewilligungsverfahren gemäß § 26 Abs. 3 mangels potentiell erheblicher Beeinträchtigungen unterbleiben kann, den Rechtsweg zu beschreiten.

Damit die betroffene Öffentlichkeit von Verfahren, in denen ein Beschwerderecht besteht, Kenntnis erlangen kann, sieht der Entwurf eine Pflicht zur Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidungen vor. Eine Anonymisierung der Unterlagen durch die Behörde aus datenschutzrechtlichen Gründen, bspw. durch Schwärzung einzelner Passagen, ist dabei nicht erforderlich. Die Veröffentlichung im Internet ist ein moderner und leicht zugänglicher Weg der Information. Der Entwurf geht dabei von einer Zustellfiktion aus: Gegenüber jenen potentiellen Beschwerdeführern aus der betroffenen Öffentlichkeit, die im bisherigen Verfahren nicht auftreten konnten und daher der Behörde unbekannt sind, gilt der Bescheid zwei Wochen nach der Kundmachung als zugestellt. Auf diese Weise wird der Entwurf dem Verwaltungsverfahrensrecht gerecht, wonach der Lauf der Beschwerdefrist an die Zustellung der Entscheidung anknüpft. Eine Frist von zwei Wochen, innerhalb der von einer Entscheidung im Internet Kenntnis erlangt werden muss, wird sowohl aus Sicht der betroffenen Öffentlichkeit als auch aus Sicht der Antragsteller (welche an einer raschen Verfahrensabwicklung interessiert sind) als vertretbar angesehen.

Beschwerden sind bei der belangten Behörde einzubringen (§ 12 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden (§ 34 Abs. 1 VwGVG).

Zu Z. 61 (3. Abschnitt):

Die Einfügung eines 2. Abschnittes mit Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 46a ff) hat den Entfall von verfahrensrechtlichen Bestimmungen in den §§ 48 bis 50 zur Folge. Nachdem sich die §§ 47 bis 56 nunmehr auf organisationsrechtliche Aspekte beschränken werden sie unter einem eigenen 3. Abschnitt „Organisation“ zusammengefasst.

Zu Z. 62 (§ 47a Abs. 5):

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Korrektur.

Zu Z. 63 (§ 48):

Wie zu den §§ 46a bis 46c erläutert, werden mit dem vorliegenden Entwurf Anhörungs- und Verfahrensrechte gebündelt. Auf Grund dieser Verschiebung entfallen die diesbezüglichen Regelungen in § 48 im Hinblick auf die Gemeinden.

Nachdem nach dem gegenständlichen Entwurf die Auflage von Verordnungsentwürfen in den Gemeinden nicht mehr vorgesehen wird und bei den Gemeinden keine Stellungnahmen mehr eingereicht werden können, kann die Erwähnung der Aufgaben der Gemeinden gemäß §§ 26 Abs. 6 und 28 Abs. 3 im bisherigen Abs. 3 nunmehr entfallen.

Zu Z. 64 bis 67 (§ 49)

Abs. 1:

Die Beschreibung der Aufgaben der inatura Erlebnis Naturschau GmbH werden entsprechend den zwischenzeitlichen Bedürfnissen geringfügig angepasst. So beschränkt sich die Verbreitung von Informationen betreffend Naturschutz nicht nur auf eigene Vortragstätigkeiten, sondern werden auch zahlreiche Gastvorträge organisiert. Der Begriff der Grundlagenforschung wird durch „naturwissenschaftliche Forschung“ ersetzt, da durch die inatura auch viele für den praktischen Naturschutz relevante (z.B. Artenschutz) Forschungsprojekte finanziell unterstützt werden.

Wie zu den §§ 46a bis 46c erläutert, besteht zwischenzeitlich keine Notwendigkeit mehr, dass die inatura zu sämtlichen Verordnungen nach diesem Gesetz angehört wird bzw. sie von allen Verfahren verständigt

wird. Der Abs. 2 der Bestimmung kann daher entfallen. Durch den Entfall sind die bisherigen Absätze 3 und 4 neu zu nummerieren.

Abs. 2 (neu):

Hier wird lediglich eine Änderung der Schreibweise vorgenommen.

Abs. 3 (neu):

Auf Grund des Entfalls des bisherigen Abs. 2 muss der Verweis angepasst werden.

Zu Z. 68 (§ 50):

Vgl. Erläuterung zu den §§ 46a bis 46c; das Recht des Naturschutzanwalts auf Verfahrensbeteiligung findet sich neu in § 46b Abs. 2, jenes der Beschwerde bzw. Revision nunmehr in § 46c Abs. 2. Vor diesem Hintergrund können in § 50 die Abs. 2 bis 5 entfallen.

Zu Z. 69 (§ 55 Abs. 1):

Gemäß der bisherigen Regelung waren Naturwächter uneingeschränkt dazu verpflichtet Übertretungen anzuzeigen. Dies erfasste auch Bagatellfälle, in denen eine Anzeige unangemessen sein kann. In der Praxis wird in solchen Fällen eine Anzeige überdies einen geringeren Nutzen im Hinblick auf die Sensibilisierung der Bevölkerung haben als eine informative/aufklärende Maßnahme. Vor diesem Hintergrund soll die bisherige Regelung in Anlehnung an § 25 Abs. 3 VStG entschärft werden.

Zu Z. 70 (§ 55 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage ist zwar der Naturwächter ausdrücklich ermächtigt, Personen, die er auf frischer Tat antrifft, anzuhalten und sie zum Nachweis von deren Identität aufzufordern, nicht jedoch die Behördenorgane selbst. Nachdem auch Letztere im Rahmen ihrer Tätigkeit vergleichbare Situationen antreffen können, ist eine Klarstellung erforderlich, dass auch sie die entsprechenden Rechte haben. Es wäre unsachlich, Naturwächter, die bei der Vollziehung lediglich mitwirken, mit solchen Rechten auszustatten, nicht jedoch Behördenvertreter.

Zu Z. 71 (Überschrift § 55a):

In § 55a soll neu das Regionsmanagement ausdrückliche Erwähnung finden. Dies macht eine Anpassung der Überschrift erforderlich.

Zu Z. 72 (§ 55a Abs. 1):

Für das Vorarlberger Schutzgebietsnetzwerk – vor allem die Europaschutzgebiete – sind seit einigen Jahren neben Gebietsbetreuern hauptberufliche Regionsmanager tätig. Während sich das Tätigkeitsspektrum eines Gebietsbetreuers auf ein konkretes Schutzgebiet bezieht, zeichnen sich Regionsmanager für die Europaschutzgebiete einer ganzen Region verantwortlich (Rheintal, Bodensee-Leiblachtal, Montafon-Klostertal, Bregenzerwald-Kleinwalsertal, Walgau-Großes Walsertal-Arlberg). Um der Bedeutung des Regionsmanagements Ausdruck zu verleihen, soll dieses nunmehr gesetzlich verankert werden.

Zu Z. 73 (§ 55a Abs. 3):

Neben der Koordination der Gebietsbetreuung nehmen die Regionsmanager in der jeweiligen Region Aufgaben wahr, die über jene der Gebietsbetreuer hinausgehen, wie z.B. Informations- und Beratungstätigkeit, Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Beiräten, Aufarbeitung von Daten für die Berichte nach der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie, etc.

Zu Z. 74 (§ 56 Abs. 2):

Entsprechend der korrekten Terminologie in Abs. 1 (welche jener des Jagdgesetzes entspricht) ist auch in Abs. 2 der Begriff „Jagdaufseher“ durch „Jagdschutzorgan“ zu ersetzen. Hinsichtlich der weiteren Ergänzung im ersten Satz des Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 55 Abs. 1 verwiesen.

Zu Z. 75 (§ 57 Abs. 1 lit. h):

Nachdem eine Pflicht von Personen zum Identitätsnachweis auch in § 56 Abs. 2 verankert ist, dies in der entsprechenden Strafbestimmung derzeit jedoch nicht berücksichtigt ist, soll diese Lücke geschlossen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Richtigstellung in lit. h: nachdem in § 55 Abs. 1 keine Aufforderungspflicht festgelegt ist (sondern nur in § 55 Abs. 3), erscheint dieser Verweis unrichtig und ist zu korrigieren.

Zu Z. 76 (§ 57 Abs. 2):

Beim Strafrahmen wurde bereits nach der derzeitigen Rechtslage zwischen schweren und sonstigen Übertretungen differenziert, wobei nicht ausdrücklich zum Ausdruck kam, wann von erschwerenden Umständen auszugehen ist. Dies soll insofern klargestellt werden, als jene Tatbestände nach Abs. 1, an die schwerwiegende Übertretungen anknüpfen, nunmehr ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Z. 77 (§ 59 Abs. 4 und 5):

In beiden Fällen handelt es sich um eine Verweis-Anpassung, die auf Grund von Änderungen der genannten Bestimmungen erforderlich ist.

Zu Z. 78 (§ 60a):

Auslegungsentscheidungen des EuGH haben eine allgemeine Bindungswirkung, die sich grundsätzlich auch auf vor dem Anlassfall entstandene Rechtsverhältnisse erstreckt. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Verzuges der Bundesländer bei der Umsetzung der Anforderungen nach der Aarhus-Konvention ist eine Anfechtungsmöglichkeit betreffend bereits ergangene sowie rechtskräftige Bescheide durch "übergangene" Umweltorganisationen vorzusehen. Zur Schaffung eines gewissen Maßes an Rechtssicherheit soll bei diesen Entscheidungen eine Frist für die Anfechtbarkeit vorgesehen werden. Diese nimmt Bezug auf ein im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung für Österreich bedeutendes Erkenntnis des EuGH (C-644/15, „Protect“ vom 20.12.2017) und beträgt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes deutlich länger als ein Jahr. Die Verankerung eines solchen Rückrechnungszeitraumes erscheint insofern unionsrechtskonform, als auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist (EuGH C-542/08 vom 15. April 2010 [„Barth“]). Eine „rechtskräftige“ Entscheidung (insbesondere ein rechtskräftiger Bescheid) liegt vor, wenn die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist (außer durch Rechtsbehelfe an die Höchstgerichte).

Eine aufschiebende Wirkung soll sich an solche Beschwerden nicht knüpfen, da dies in Anbetracht des Vertrauens des Berechtigten an die Rechtmäßigkeit der erteilten Bewilligung unverhältnismäßig erscheint. Wird eine Beschwerde erhoben, erfolgt die Konsumierung der Bewilligung dennoch auf das eigene Risiko des Berechtigten.

Zur Änderung des Jagdgesetzes (Artikel II):**Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 1 lit. a):**

Auf Grund der zu erwartenden Rückkehr der Arten Wolf und Bär nach Vorarlberg sowie der zunehmenden Verbreitung des Goldschakals und der damit verbundenen neuen Regelungen in diesem Entwurf, sind diese Arten auch in die Liste der Wildarten aufzunehmen. Zudem werden die Arten Luchs, Wolf und Bär unter dem Begriff „Großraubwild“ zusammengefasst, der in einigen neuen Bestimmungen des Entwurfs verwendet wird.

Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 1):

Es wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Z. 3 (§ 23 Abs. 1):

§ 23 normiert, dass zur Jagd im Allgemeinen nur der Jagdnutzungsberechtigte, der Jagdverwalter und das Jagdschutzorgan berechtigt sind. Vor dem Hintergrund der Änderungen in § 27 Abs. 5 bzw. § 36 Abs. 5, wonach in einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung die Bedingung vorgesehen werden kann, dass nur eine bestimmte konkret genannte (fachlich geeignete) Person den Abschuss des Großraubwildes vornehmen darf, ist für den Fall Vorkehrung zu treffen, dass diese Person keine der nach § 23 Abs. 1 jagdberechtigten Personen ist. Auch diese eigens ermächtigte Person muss das Recht der Jagd im Jagdgebiet haben, damit die bescheidmäßige Berechtigung vollzogen werden kann.

Zu Z. 4 und 5 (§ 27 Abs. 3, 4 und 5):

Abs. 3:

Die Möglichkeit in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz Ausnahmegewilligungen im Hinblick auf die zulässigen Jagdgeräte und –methoden zu verankern, bestand bereits nach der derzeitigen Rechtslage. Im ersten Satz sieht der Entwurf vor, dass der Wortlaut der Verordnungsermächtigung etwas konkreter gestaltet ist. Vor dem Hintergrund der neuen Verfahrensbestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Entwurf (§§ 66 f), die an die einschlägigen materiellen Bestimmungen im Anwendungsbereich von EU-Recht angeknüpft werden müssen, wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nun ausdrücklich erwähnt. Im Zusammenhang mit Regelungen zu verbotenen Jagdmethoden und -geräten erweisen sich die Art. 15 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 8 der Vogelschutzrichtlinie als einschlägig. Für den Fall, dass eine solche Ausnahmegewilligung nicht nur im Hinblick auf das Erlegen einer jagdbaren Art, sondern einer gemäß Art. 12 der FFH-Richtlinie bzw. nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Art beantragt wird (z.B. Vergrämung oder Tötung eines Wolfs mit einem an sich unzulässigen Jagdgerät), werden auch diese Bestimmungen ausdrücklich genannt.

Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem neuen § 15 Abs. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (vgl. Art. I). Die großen Beutegreifer Bär, Wolf und Luchs fallen gleichzeitig unter das Naturschutz- und das Jagdregime. Für den Fall, dass ein Individuum einer solchen Art auf Grund eines „auffälligen“ Verhaltens verfolgt, vergrämt, besendert, gefangen oder getötet werden soll, ist bereits heute nach beiden Regelungsregimen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erforderlich. Zur Frage, wie die einzelnen Tatbestandselemente dieser Bestimmung zu verstehen sind und welche Prüfschritte im Verfahren notwendig sind, wird auf Art. I, § 15 Abs. 5 und 6 verwiesen.

Nachdem die von dieser Bestimmung erfassten großen Beutegreifer allesamt streng geschützt sind, besteht – um jeglichem Missbrauch Vorschub zu leisten – ein öffentliches Interesse, dass erlegte Exemplare dieser Arten dem Land zufallen.

Abs. 5:

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird klargestellt, dass die Behörde eine Bewilligung an Nebenbestimmungen knüpfen kann. In der Praxis von Relevanz könnte eine Bedingung sein, dass Exemplare großer Beutegreifer nur von konkret genannten, fachlich geeigneten Personen erlegt werden dürfen. Dies deshalb, da das Erlegen solcher Tiere Experten vorbehalten sein sollte.

Zu Z. 6 (§ 32 Abs. 3):

In den §§ 27 Abs. 4 und 5 und 36 Abs. 5 werden Maßnahmen im Zusammenhang mit großen Beutegreifern geregelt. Diese Maßnahmen reichen vom Nachstellen, Betäuben, Besendern, Vergrämen, Fangen bis hin zum Töten. In den dafür einzuholenden Ausnahmegewilligungen gemäß den oben erwähnten Bestimmungen hat die Behörde die Möglichkeit, deren Erteilung daran zu knüpfen, dass die Maßnahme nur von (allenfalls auch namentlich genannten) fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden darf. Eine solche Bedingung könnte nach der derzeitigen Rechtslage daran scheitern, dass es gemäß § 32 Jagdgesetz verboten ist, sich ohne Zustimmung des Jagdnutzungsberechtigten mit einer Waffe in einem Jagdgebiet aufzuhalten. Vor diesem Hintergrund soll für die eingangs genannten Fälle eine Ausnahme von diesem Verbot festgelegt werden. Nichtsdestotrotz ist der Jagdnutzungsberechtigte über die Anwesenheit einer jagdfremden Person vorab zu verständigen. Nachdem die Jagdbehörde über die Kontakte sämtlicher Jagdverfügungsberechtigter verfügt, ist es zweckmäßig, dass die Verständigung durch sie (und nicht durch die mit dem Abschuss beauftragte Person) erfolgt.

Zu Z. 7 (§ 33):

Abs. 6 (Entfall)

Mit dem vorliegenden Entwurf werden sämtliche Anhörungsrechte im Zuge der Verordnungserlassung in § 66 gebündelt. Auf Grund dieser Verschiebung kann die diesbezügliche Regelung in § 33 Abs. 6 entfallen.

Abs. 7:

Auf Grund des Entfalls von Abs. 6 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 6.

Zu Z. 8 bis 10 (§ 36 Abs. 2, 4 und 5):

Abs. 2:

Hinsichtlich der Intention hinter dieser Bestimmung wird auf die Erläuterungen zu § 27 verwiesen. Während § 27 Abs. 4 Ausnahmen von der Verwendung an sich unzulässiger Jagdgeräte und -methoden betrifft, ist Gegenstand der gegenständlichen Bestimmung die Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften. Aus diesem Grund wird hier Bezug auf Art. 12 und 14 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 und 7 der Vogelschutzrichtlinie genommen. Die Ausnahmen von den Schonvorschriften sollen – wie bisher – mit Verordnung festgelegt werden. Im Rahmen des Verordnungserlassungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Sinne von Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

Abs. 4:

Nachdem auch Eier von EU-rechtlich geschützten Wildarten unter die entsprechenden unionsrechtlichen Schutzvorschriften fallen, ist die gegenständliche Bestimmung insofern zu ergänzen, dass eine Bewilligung betreffend das Sammeln von Eiern dieser Arten nur erteilt werden darf, wenn die Anforderungen des EU-Rechts erfüllt sind. Die Einzelheiten zu diesen Anforderungen, diese ergeben sich aus Art. 9 Vogelschutzrichtlinie, sind mit Verordnung zu regeln.

Abs. 5:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 27 Abs. 4 und 5 verwiesen, die sinngemäß gelten. Während § 27 auf die Verwendung an sich unzulässiger Jagdgeräte und -methoden abstellt, regelt § 36 die Ausnahmen von den Schonvorschriften.

Zu Z. 11 (§ 38 Abs. 7):

Mit der Änderung des Jagdgesetzes 2008 (LGBl.Nr. 54/2008) wurde eine Sonderregelung für die Erstellung des Abschussplans für Steinwild festgelegt. Hintergrund dafür war, dass die für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse wie der Einfluss des Winters auf die Population, Wildbestand, Waldschäden u.dgl. im April aufgrund von besonderen Umständen wie Schneelage, Seuchen noch nicht ermittelt werden konnten. Da in dem Fall die Grundlagen für die Erlassung des Abschussplans fehlen, erscheint deren Erlassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als gerechtfertigt.

In der jüngsten Vergangenheit hat die Gamsblindheit eine große Zahl an Opfern unter der heimischen Gamswildpopulation gefordert. Nachdem die Auswirkungen dieser Krankheit auf die Population im April eines jeden Jahres unter Umständen noch nicht beurteilt werden kann, soll die Sonderregelung in § 38 Abs. 7 künftig auch für das Gamswild gelten. Wie bereits bisher soll diese Ausnahmeregelung restriktiv gehandhabt werden.

Zu Z. 12 (§ 40 Abs. 1):

Der gegenständliche Entwurf sieht eine Präzisierung der Regelung zum Hegeabschuss insofern vor, als klargestellt wird, in welchen Fällen ein Hegeabschuss gerechtfertigt ist: dies ist dann der Fall, wenn ein Tier auf Grund von Krankheit, Verletzung oder dgl. Qualen erleidet und sein Überleben nicht oder kaum zu erwarten ist. Die ausnahmsweise Tötung des Tieres ungeachtet des Abschussplanes bzw. der Schonzeit ist durch die Vermeidung unnötiger Qualen aus Tierschutzerwägungen gerechtfertigt.

Bereits bisher war in der Bewilligung die Anzahl der Tiere festzulegen, die getötet werden dürfen sowie die zur Tötung berechtigten Personen. Dies wurde im neuen Abs.3 um die allgemeine verfahrensrechtliche Festlegung ergänzt, dass die Bewilligung unter Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Im Hinblick auf einen Hegeabschuss von Großraubwild soll darüber hinausklargestellt werden (vgl. §§ 27 und 36), dass die getöteten Exemplare dem Land zufallen und nicht dem Grundeigentümer bzw. Jagdnutzungsberechtigten.

Zu Z. 13 (§ 41 Abs. 7):

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass sowohl die Abschüsse nach Abs. 1, als auch die Abschussaufträge nach Abs. 2 und 3 nicht auf nach Art. 12 oder 15 der FFH-Richtlinie streng geschützte

Wildtiere Anwendung finden dürfen. Dasselbe, mit Ausnahme des Gamswildes (s.u.), gilt für nach Art. 14 leg. cit. geschützte Arten, wenn der Abschuss während der Schonzeit erfolgen soll.

Mit Blick auf Abs. 1 sind relevante Schältschäden bis dato überwiegend vom Rot- und Rehwild, teilweise aber auch vom Gamswild, bekannt. Das Gamswild soll von Abs. 7 ausgenommen bleiben. Dies wird damit begründet, dass diese Art in Vorarlberg dichte Bestände bildet und zum Auftreten von Waldschäden beiträgt. Diese Waldschäden sind nicht nur zum Schutz des Lebensraumes des Wildes (und anderer Wildtiere) möglichst zu verhindern, sondern auch, da im von Gebirgslagen geprägten Land Vorarlberg der Wald über weite Strecken auch eine wichtige Funktion als Schutzwald einnimmt. Solange die Bestände des Gamswildes weiterhin derart gut sind, dass damit Schäden einhergehen, ist die Ausnahme dieser Art vom Schutz nach Abs. 7 gerechtfertigt.

Unabhängig davon, dass im Hinblick auf nach Art. 12 oder 15 FFH-RL geschützte Wildarten (ausgenommen Gamswild) der Abschuss gemäß § 41 nicht in Betracht kommt, ist uU die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für Abschüsse gemäß § 36 Abs. 2 möglich. Dies wird mit dem letzten Teilsatz in Abs. 7 zum Ausdruck gebracht.

Zu Z. 14 (§§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 4):

Hierbei handelt es sich um eine Vervollständigung im Hinblick auf zulässige Nebenbestimmungen.

Zu Z. 15 (§ 46 Abs. 2):

Dies ist lediglich eine Klarstellung, dass die Festlegung der Bewilligungskriterien im Wege einer Verordnung zu erfolgen hat.

Zu Z. 16 (§ 63 Abs. 2):

Die bisherige Zuständigkeits-Regelung, wonach sich im Übrigen die Zuständigkeit danach richtet, auf welchen Verwaltungsbezirk der größte Teil des betreffenden Gebietes entfällt, führte im Vollzug in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten. Dies deshalb, da es Jagdgebiete gibt, bei denen die politische Ordnung und die jagdrechtliche Zugehörigkeit zu einer Wildregion auseinanderfallen. Dies hat für diese Gebiete unterschiedliche jagdbehördliche Zuständigkeiten zur Folge. Während etwa für die Abschussplanung eine Bezirkshauptmannschaft zuständig ist, fällt beispielsweise die Anordnung einer Freihaltung im selben Jagdgebiet in die Zuständigkeit einer anderen Bezirkshauptmannschaft. Die neue Zuständigkeitsregelung soll derartige Konstellationen bereinigen und orientiert sich an der tatsächlichen langjährigen Verwaltungspraxis.

Zu Z. 17 (§ 66):

Analog zum Entwurf des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (vgl. Art. I, § 46a), soll mit der hier gegenständlichen Bestimmung der Öffentlichkeit, und damit auch anerkannten Umweltorganisationen, im Rahmen der Verordnungserlassung bzw. -änderung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Der neue § 66 bündelt nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Verordnungserlassung. Während ein Großteil der Anhörungsrechte in den Abs. 1 und 2 bereits im bisherigen § 66 Abs. 1 und 2 festgelegt war, wird das Anhörungsrecht der betroffenen Gemeinden, der Jagdverfügungsberechtigten und der Jagdnutzungsberechtigten gemäß § 33 Abs. 6 nunmehr in § 66 Abs. 2 integriert. Ausdrücklich klargestellt wird nunmehr, dass die Anhörungsrechte auch bei einer Ordnungsänderung bestehen.

Im Hinblick auf das neu vorgesehene Anhörungsrecht der Öffentlichkeit im Verordnungserlassungsverfahren (Abs. 3) wird auf die grundsätzlichen Erwägungen unter Art. I, § 46a verwiesen, welche sinngemäß gelten. Abweichend zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird der Naturschutzanwalt nicht bei allen Verordnungen eigens verständigt, sondern werden die derzeitigen Beteiligungsrechte beibehalten.

Zu Z. 18 (§ 66a):

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass im Jagdgesetz keine Bewilligungsverfahren verankert sind, die Anwendungsfälle von Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention sind und in denen folglich eine Verfahrensbeteiligung einzuräumen ist. Vielmehr fußt der Entwurf auf der Rechtsmeinung, dass sämtliche Bewilligungsverfahren im Anwendungsbereich von EU-Recht unter Art. 9 Abs. 3 der Konvention fallen. Für diese – konkret genannten – Verfahren soll ein nachträgliches Beschwerderecht für anerkannte Umweltorganisationen vorgesehen werden. Nachdem das Beschwerderecht analog zu

jenem im Entwurf des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ausgestaltet wird, wird hinsichtlich der näheren Erwägungen auf Art. I, § 46c verwiesen.

Hinsichtlich der Anerkennung von Umweltorganisationen wird auf die Erläuterungen unter Art. I, 46b verwiesen.

Hinsichtlich des Umfangs des Beschwerderechtes von anerkannten Umweltorganisationen wird auf die Ausführungen unter Art. I, § 46c verwiesen.

Zu Z. 19 bis 22 (§ 68):

Die Strafbestimmungen sind auf Grund von Änderungen und Ergänzungen der materiellen Bestimmungen entsprechend anzupassen. So enthält der Entwurf beispielsweise nunmehr neu die Regelung, dass erlegtes Großraubwild dem Land zufällt. Verstöße dagegen stehen unter Strafe.

Zu Z. 23 (§ 70a):

Es wird auf die Erläuterungen unter Art. I, § 60a verwiesen.

Zur Änderung des Fischereigesetzes (Artikel III):

Zu Z. 1 (§ 15 Abs. 2):

Anlässlich notwendiger Änderungen im Fischereigesetz betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren im Anwendungsbereich EU-rechtlicher Vorschriften soll in § 15 nunmehr ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ausübung der Fischerei nach diesem Gesetz, soweit in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistete Arten betroffen sind (nur diese Arten dürfen nach der Richtlinie fischereilich genutzt werden, während dies für Arten des Anhangs IV nicht zutrifft), so auszuüben ist, dass im Sinne dieser Richtlinie die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt wird (vgl. dazu Art. 1 lit. i der FFH-RL). Unter Anhang V fallen derzeit die Arten Felchen, Barbe und Äsche. Nachdem die FFH-Richtlinie bereits vor Jahren im Landesrecht umgesetzt wurde (vgl. v.a. die Novelle LGBl.Nr.60/2004, mit der – gestützt auf § 15 FischereiG – der „günstige Erhaltungszustand“ Eingang in die Fischereiverordnung gefunden hat), bedeutet diese Ergänzung keine inhaltliche Neuregelung.

Zu Z. 2 (§ 15 Abs. 4):

Analog zu den Entwürfen betreffend das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Art. I) und das Jagdgesetz (Art. II) wird auch im Fischereigesetz eine Regelung aufgenommen, die dazu dient, eine klare Verknüpfung zwischen den hier gegenständlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen und den neu eingeführten Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren (§§ 29a f) herzustellen (vgl. Art. I, § 15 bzw. Art. II, §§ 27 und 36). Neben der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung mittels Bescheid an einen Antragsteller können Ausnahmen auch durch Verordnung festgelegt werden (vgl. dazu eine entsprechende Regelung in § 36 Abs. 2 Jagdgesetz). Die Rechtsform des Bescheides kommt bei Betroffenheit eines individuell-konkreten, jene der Verordnung bei Betroffenheit eines generell-abstrakten Adressatenkreises in Frage. Unabhängig von der Art des Rechtsaktes ist in beiden Fällen vorab zu prüfen, ob die Anforderungen an die Zulassung einer Ausnahme von den näher genannten Schutzvorschriften vorliegen (Art. 16 FFH-RL).

Zu Z. 3 (§ 15 Abs. 5):

Die Bestimmung enthält lediglich eine Klarstellung im Hinblick auf die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen.

Zu Z. 4 (§ 16 Abs. 2):

Diese Bestimmung sah bereits bisher vor, dass in einer Verordnung der Landesregierung eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen bestimmter Fischarten festgelegt werden kann. Von dieser Verordnungsermächtigung wird in der Fischereiverordnung hinsichtlich bestimmter nicht heimischer Arten seit Langem auch Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund ist die nunmehrige Ergänzung betreffend das Aussetzen nicht heimischer Fischarten, die vor dem Hintergrund von Art. 22 lit. b der FFH-Richtlinie zu sehen ist, nicht als inhaltliche Neuregelung anzusehen. In legislativer Hinsicht bildet diese Ergänzung den Anknüpfungspunkt an die vorgesehenen Verfahrensbestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 29a f).

Zu Z. 5 (§§ 17 Abs. 2 und 19 Abs. 3):

Hierbei handelt es sich um eine Vervollständigung im Hinblick auf zulässige Nebenbestimmungen.

Zu Z. 6 (§ 21 Abs. 1):

Vgl. die Erläuterungen zu §§ 17 Abs. 2 bzw. 19 Abs. 3.

Zu Z. 7 (Überschrift VIII. Abschnitt):

Auf Grund der Aufnahme von Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Verordnungserlassungs- und Bewilligungsverfahren ist die Bezeichnung des VIII. Abschnittes anzupassen.

Zu Z. 8 (§ 28):

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Verordnungserlassung soll neu in § 29a gebündelt geregelt werden. Vor diesem Hintergrund kann das Anhörungsrecht des Fischereiverbandes in § 28 entfallen (weil es ansonsten doppelt vorgesehen wäre).

Auf Grund des Entfalls von Abs. 3 dieser Bestimmung sind die Absätze 4 und 5 neu zu nummerieren.

Zu Z. 9 (§ 29 Abs. 1):

Vgl. die Erläuterungen zu § 28.

Zu Z. 10 (§§ 29a und 29b):

§ 29a:

Analog zu den anderen von dieser Sammelnovelle berührten Materiengesetzen (vgl. z.B. Art. I § 46a), soll mit der gegenständlichen Bestimmung die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren über die Verordnungserlassung bzw. -änderung ausgebaut werden.

Während Abs. 1 die bereits bisher bestehenden Anhörungsrechte bündelt, sieht Abs. 2 nunmehr neu ein Anhörungsrecht für die Öffentlichkeit, insbesondere für anerkannte Umweltorganisationen, vor. Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen dazu wird auf Art. I, § 46a verwiesen. Abweichend zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird eine Anhörung des Naturschutzanwaltes im Verordnungserlassungsverfahren nicht vorgesehen; stattdessen genießt der Fischereibeirat (dessen Mitglied u.a. auch der Naturschutzanwalt ist) – wie schon bisher – ein Anhörungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verordnungen nach diesem Gesetz.

Abs. 3 stellt auf den Fall ab, dass Ausnahmen von den Schonzeiten nach § 15 Abs. 4 mit Verordnung zugelassen werden und davon Maßnahmen betroffen sind, die das Ziel der Arterhaltung und der Populationsstützung verfolgen. Sofern für solche Maßnahmen auf Grund der natürlichen Verhältnisse nur ein kurzes Zeitfenster zur Verfügung steht (z.B. Laichreife beim Laichfischfang), kann auf das Anhörungsverfahren verzichtet werden, wenn dieses die Maßnahmenumsetzung verunmöglichen würde.

Zu Abs. 4 wird auf die Erläuterungen zu Art. I, § 46a Abs. 3 verwiesen.

§ 29b:

Es wird auf die Erläuterungen unter Art. I, § 46c und Art. II, § 66a verwiesen, die sinngemäß auch hier gelten.

Hinsichtlich des Umfangs des Beschwerderechtes von anerkannten Umweltorganisationen wird auf die Ausführungen unter Art. I, § 46c verwiesen.

Zu Z. 11 (§ 32 Abs. 2):

Auf Grund der Änderung in § 28 ist der Verweis in der Inkrafttretensbestimmung anzupassen.

Zu Z. 12 (§ 32a):

Es wird auf die Erläuterungen unter Art. I, § 60a verwiesen.

Zur Änderung des Bodenseefischereigesetzes (Artikel IV):

Zu Z. 1 und 2 (§ 2 lit. d bis g):

In Analogie zum Fischereigesetz soll im Bodenseefischereigesetz die terminologische Klarstellung erfolgen, dass vom Begriff „Fische“ auch sämtliche vorkommenden Flusskrebse- und Muschelarten umfasst sind.

Auf Grund des Einschubs einer neuen lit. d ist die nachfolgende Auflistung anzupassen.

Zu Z. 3 (§ 2 lit. e):

Der eher in der Kulinarik angesiedelte Begriff „Krustentiere“ soll in der nunmehrigen lit. e durch den wissenschaftlichen Begriff „Flusskrebse“ ersetzt werden.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 2):

Es wird auf die Erläuterungen unter Art. III, § 15 Abs. 2 verwiesen.

Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 3):

Hierbei handelt es sich zum einen um eine Vervollständigung im Hinblick auf zulässige Nebenbestimmungen. Darüber hinaus erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 1):

In Analogie zum Fischereigesetz soll die Verordnungserlassung nicht mehr zwingend, sondern als Kann-Bestimmung ausgestaltet sein. Sofern entsprechende EU-rechtliche Verpflichtungen bestehen, sind diese auch weiterhin umzusetzen. Im Übrigen ist es dem Ordnungsgeber überlassen, ob die Notwendigkeit für weitergehende Regelungen (z.B. über Schonzeiten für eine bestimmte Art) besteht.

Zu Z. 7 (§ 4 Abs. 2):

Es wird auf die Erläuterungen unter Art. III, § 15 Abs. 4 verwiesen.

Zu Z. 8 (§ 4 Abs. 3):

Es wird auf die Erläuterungen unter Art. III, § 15 Abs. 5 verwiesen.

Zu Z. 9 (§ 4 Abs. 4 alt):

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Verordnungserlassung soll neu in § 19a gebündelt geregelt werden. Vor diesem Hintergrund kann das Anhörungsrecht des Fischereivierausschusses in § 4 Abs. 4 (alt) entfallen (weil es ansonsten doppelt geregelt wäre).

Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 5 lit. a neu):

Mit dieser Ergänzung soll nunmehr klar zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Ordnungsänderung gemäß Abs. 5 in der Praxis nur dazu dient, die Regelungen in einer Verordnung gemäß Abs. 1 zu verschärfen.

Zu Z. 11 (Überschrift 5. Abschnitt):

Auf Grund der Aufnahme von Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verordnungserlassungs- und Bewilligungsverfahren ist die Bezeichnung des 5. Abschnittes anzupassen.

Zu Z. 12 (§§ 19a und 19b):

§ 19a:

Analog zu den anderen von dieser Sammelnovelle berührten Materiegesetzen (vgl. z.B. Art. I § 46a), soll mit der gegenständlichen Bestimmung die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren über die Verordnungserlassung bzw. -änderung ausgebaut werden.

Während Abs. 1 die bereits bisher bestehenden Anhörungsrechte bündelt, sieht Abs. 2 nunmehr neu ein Anhörungsrecht für die Öffentlichkeit, insbesondere für anerkannte Umweltorganisationen, vor. Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen dazu wird auf Art. I, § 46a verwiesen. Abweichend zum

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird eine Beteiligung des Naturschutzanwaltes im Verordnungserlassungsverfahren nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Abs. 3 und 4 wird auf die Erläuterungen zu Art. III, § 29a Abs. 3 und 4 verwiesen.

§ 19b:

Es wird auf die Erläuterungen unter Art. I § 46c und Art. II § 66a verwiesen, die sinngemäß auch hier gelten.

Hinsichtlich des Umfangs des Beschwerderechtes von anerkannten Umweltorganisationen wird auf die Ausführungen unter Art. I, § 46c verwiesen.

Zu Z. 13 (§ 21a):

Es wird auf die Erläuterungen unter Art. I, § 60a verwiesen.